

15.08.86

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987
(Haushaltsgesetz 1987)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (431) – 501 03 – Ha 44/86

Bonn, den 15. August 1986

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushalts-
plans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)**

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kohl

Fristablauf: 26. 09. 86

*) als Sonderdruck verteilt

350/86

350/86

**Entwurf eines
Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987
(Haushaltsgesetz 1987)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird in Einnahme und Ausgabe auf 271 000 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1987 Kredite bis zur Höhe von 24 285 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1987 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträ-

ge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 427 01
- aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen -
2. Titel 441 01 und 446 01
- aus Schadensersatzleistungen Dritter -
3. Titel 511 01 und 518 01
- aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte -
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
- aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
- aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der

Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger -

6. Titel 517 01

- aus Erstattungen Dritter -

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:
"Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles

ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim Titel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder ein Ausgaberechenschaftsbildet worden ist. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem ent-

sprechenden Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434), sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner.

- Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt,

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger.
- Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können -;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,

b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger.
- Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können -;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Verein-

barung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. - Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt -;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredit dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 43 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;

2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;

3. zur Förderung des Verkehrswesens;

4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,

b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,

c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,

d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen - § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Lan-

deserentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1960 (BGBl. I S. 1558) -;

6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);

7. zur Förderung der Fischwirtschaft;

8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;

9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2338);

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz - KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;

12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), aufnehmen;

13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GFAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen ge-

genüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;

15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 27 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1986 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 12 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwick-

lung "Weltbank", der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank und des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und des Sonderfonds der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabwiesbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabwiesbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen

für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und nach § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die durch die 2. Änderungsverordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646) zuletzt geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I

S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 790), findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 25

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284,1661) findet keine Anwendung.

§ 26

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1987 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 27

Der § 2 Abs. 5, die §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 25, gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 28

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2338), wird die Zahl "1986" durch die Zahl "1987" ersetzt.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung**Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2

Abs. 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1987 fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3:

Zum Ende eines jeden Jahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5:

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Abs. 1 Nr. 1-bis 3:

Die Vorschrift erweitert die in § 20 Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Deckungsmöglichkeiten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2:

Titel der Gruppe 425 umfassen die Vergütungen für Angestellte.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3:

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den

genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs 4:

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5:

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6:

Die Vorschrift regelt die begrenzte Deckungsfähigkeit von Ausgaben bei bestimmten Titeln der Hauptgruppe 5 - sächliche Verwaltungsausgaben - innerhalb eines Kapitels.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7:

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 8:

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Beschaffung von Wehrmaterial und Forschung und Entwicklung sind qualifiziert gesperrt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 5

Bis zur Verabschiedung einer Neuregelung des § 37 Bundeshaushaltsordnung ist es notwendig, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 durch eine Übergangsregelung im Haushaltsgesetz Rechnung zu tragen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 6

Abs. 1:

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung

der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2:

Die zu den Zuschuitteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie oder Teile von ihnen können nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Haushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 7

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder auf Grund

von Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Art. 104 a Abs. 4 GG.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8

Die Einbeziehung aller übertragbaren Ausgaben, für die ein Ausgabereferat gebildet worden ist, in die Absatzregelung entspricht einem praktischen Bedürfnis und stellt eine Angleichung an die Handhabung bei den Ländern dar.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 9

Die §§ 9 bis 14 enthalten die Vorschriften über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Der Ermächtigungsrahmen für Ausfuhrbürgschaften und -garantien ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen. Der Ermächtigungsrahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 11

Der Ermächtigungsbetrag wurde gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 700 000 000 Deutsche Mark verringert.

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen:

Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu	17 500 000 000 DM
für die Berliner Wirtschaft und den Warenverkehr mit Berlin (Nr. 2) bis zu	200 000 000 DM
für das Verkehrswesen (Nr. 3) bis zu	2 700 000 000 DM
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	5 532 000 000 DM
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu	4 500 000 000 DM
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	20 000 000 DM
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	30 000 000 DM
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	1 000 000 DM
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	1 000 000 DM
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	4 000 000 000 DM
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu	500 000 000 DM
für die Aufnahme von Krediten zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern (Nr. 12) bis zu	9 000 000 DM
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaus und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 13) bis zu	6 000 000 000 DM
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 14) bis zu	500 000 000 DM
für Unvorhergesehenes (Nr. 15) bis zu	2 002 000 000 DM

Insgesamt 1) 43 000 000 000 DM

1) Die im Rahmen der Nrn. 5, 11, 12, 15 haben sich gegenüber dem Vorjahr ermäßigt, der Rahmen der Nr. 3 hat sich um 200 Millionen Deutsche Mark erhöht.

Zu § 12

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei sechs internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank, deren Konvention zur Gründung von der Bundesrepublik gezeichnet werden soll.

350/26

Zu § 13

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 14

Es wird i.e. bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 15

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 15 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 16

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabebetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 17

Abs. 1 und 2:

Die Vorschrift ermöglicht es dem Bundesminister der Finanzen, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, z.B. zur Durchführung eines neuen gesetzlichen Auftrags.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3:

Die Bestimmung enthält eine Einsparungsaufgabe nach Zahl und Wertigkeit für die nach Absatz 1 zusätzlich bewilligten Planstellen und Stellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4:

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18 (Vorjahr § 19)

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren beim Ausbringen von Leerstellen und die Einrichtung von Planstellen für Ersatzkräfte für ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte. Die Ergänzung in Abs. 1 zielt darauf ab, in den genannten Bereichen entsprechend zu verfahren.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr sonst unverändert.

Zu § 19 (Vorjahr § 20)

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden des Planstelleninhabers neu zu besetzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 20 (Vorjahr § 21)

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl eines Bundesrichters zum Richter an das Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 21 (Vorjahr § 22)

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der neunmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 22 (Vorjahr § 24)

Es wird bestimmt, daß für die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechend anwendbar sind.

350/86

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 23 (Vorjahr § 25)

Die Regelung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit zur Behebung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten und damit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Betriebsmitteldarlehen zu gewähren.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 24 (Vorjahr § 27)

Mit dieser Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 25 (Vorjahr § 28)

Die Vorschrift entbindet den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 26 (Vorjahr § 29)

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die im Haushaltsjahr 1987 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse gegenüber dem Bund zusteht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 27 (Vorjahr § 30)

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Zu § 28 (Vorjahr § 31)

Der Ausgleichsfonds benötigt auch nach dem Auslaufen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten in § 324 Abs. 4 LAG eine derartige Ermächtigung.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu §§ 29 und 30 (Vorjahr §§ 32 und 33)

Die Vorschriften enthalten die Berlin-Klausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

350/86

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1987**

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1987 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 300
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	221 690 000
	Summe Haushalt 1987 ²⁾	221 693 300
	Summe Haushalt 1986	212 131 100
	gegenüber 1986 — mehr(+)/weniger(—) —	+ 9 562 200

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 221,3 Mrd DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 24 285 Millionen DM) = 25 022 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			Epl.
		1987 1000 DM	1986 1000 DM	gegenüber 1986 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
4	5	6	7	8	9
44	—	44	51	— 7	01
1 788	1	1 789	1 519	+ 270	02
12	—	12	12	—	03
2 168	—	2 168	2 223	— 55	04
49 131	2 050	51 181	49 862	+ 1 319	05
20 587	13 595	34 182	36 408	— 2 226	06
232 385	455	232 840	226 193	+ 6 647	07
783 412	195 999	979 411	907 372	+ 72 039	08
239 566	115 519	355 085	357 882	— 2 797	09
51 883	204 679	259 862	384 480	— 124 618	10
7 267	377 015	384 282	400 755	— 16 473	11
738 956	132 745	871 701	903 896	— 32 195	12
4 916 955	—	4 916 955	4 731 600	+ 185 355	13
521 910	162 664	684 574	622 207	+ 62 367	14
45 699	37 551	83 250	76 686	+ 6 564	15
980	600	1 580	—	+ 1 580	16
235	—	235	109	+ 126	19
24	—	24	28	— 4	20
32 042	1 357 520	1 389 562	1 254 911	+ 134 651	23
26 127	903 375	929 502	1 018 948	— 89 446	25
1 581	—	1 581	1 576	+ 5	27
45 574	43 600	89 174	91 181	— 2 007	30
2 032	191 543	193 575	154 585	+ 38 990	31
1 700 006	24 494 450	26 194 456	25 351 505	+ 842 951	32
2 200	92 800	95 000	95 000	—	33
45 960	168 800	214 760	205 160	+ 9 600	35
4 548	9 744	14 292	15 273	— 981	36
10 009 355	1 319 568	233 018 923	226 590 578	+ 6 428 345	60
19 482 427	29 824 273	271 000 000	263 480 000	+ 7 520 000	
22 254 238	29 094 662				
— 2 771 811	+ 729 611				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1987	1987	1987	1987
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	9 832	6 004	—	—
02	Deutscher Bundestag	312 313	96 353	—	—
03	Bundesrat	7 603	4 195	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	92 599	378 203	—	—
05	Auswärtiges Amt	746 850	178 597	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 475 697	582 699	—	—
07	Bundesminister der Justiz	291 377	100 132	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	2 026 863	478 975	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	348 742	158 649	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	277 004	114 662	—	38
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	115 501	60 175	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 205 133	1 488 862	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	480	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	21 722 891	5 717 616	21 781 925	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	887 514	121 117	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	69 811	172 025	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	12 059	2 069	—	—
20	Bundesrechnungshof	39 247	4 569	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	37 662	18 495	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	74 127	73 928	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	35 600	14 662	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	63 107	27 316	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	27 798	18 714	—	—
32	Bundesschuld	14 673	502 417	—	31 277 878
33	Versorgung	7 629 796	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	599 343	546 020	—	—
36	Zivile Verteidigung	127 458	235 538	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 002 500	151 740	—	—
	Summe Haushalt 1987	39 253 580	11 253 732	21 781 925	31 277 916
	Summe Haushalt 1986	37 912 825	11 129 731	21 093 190	30 381 691
	gegenüber 1986 — mehr (+)/weniger(—) —	+ 1 340 755	+ 124 001	+ 688 735	+ 896 225

350/86

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben		gegenüber 1986 mehr (+) weniger (-)	Epl.
			1987	1986		
1987	1987	1987	1987	1986		
1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 990	2 861	—	20 687	18 602	+ 2 085	01
71 465	34 335	—	514 466	474 319	+ 40 147	02
210	299	—	12 307	12 595	— 288	03
36 604	7 117	—	514 523	501 558	+ 12 965	04
1 505 502	156 615	—	2 587 564	2 470 632	+ 116 932	05
1 255 090	403 230	—	3 716 716	3 826 274	— 109 558	06
15 975	17 188	—	424 672	385 813	+ 38 859	07
606 679	430 684	—	3 543 201	3 465 613	+ 77 588	08
3 891 365	1 213 542	—	5 612 298	4 771 725	+ 840 573	09
5 943 256	1 552 464	1 450	7 888 874	6 924 197	+ 964 677	10
59 285 159	125 945	-40 000	59 546 780	58 489 939	+ 1 056 841	11
9 895 258	12 998 783	—	25 588 036	25 411 852	+ 176 184	12
—	32 055	—	32 535	15 362	+ 17 173	13
1 774 700	302 868	—	51 300 000	49 911 073	+ 1 388 927	14
17 853 035	161 906	—	19 023 572	18 214 237	+ 809 335	15
62 759	124 919	—	429 514	—	+ 429 514	16
—	320	—	14 448	13 540	+ 908	19
15	422	—	44 253	41 687	+ 2 566	20
1 128 307	5 790 536	—	6 975 000	6 787 210	+ 187 790	23
2 898 542	2 972 591	—	6 019 188	5 799 557	+ 219 631	25
635 646	123 609	—	809 517	769 081	+ 40 436	27
5 801 268	1 819 759	-151 450	7 560 000	7 410 778	+ 149 222	30
1 543 035	2 426 165	-58 000	3 957 712	4 057 814	— 100 102	31
344 629	2 951 063	—	35 090 660	34 158 609	+ 932 051	32
1 892 745	—	—	9 522 541	9 550 093	— 27 552	33
249 715	439 250	—	1 834 328	1 767 231	+ 67 097	35
101 831	401 509	—	866 336	851 560	+ 14 776	36
15 678 362	367 670	350 000	17 550 272	17 379 049	+ 171 223	60
132 473 142	34 857 705	102 000	271 000 000	263 480 000	+ 7 520 000	
128 594 079	34 506 484	-138 000				
+ 3 879 063	+ 351 221	+ 240 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1987 1000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1988 1000 DM	1989 1000 DM	1990 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	1 322	1 322	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	21 265	18 450	2 815	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	10 340	10 090	250	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	412 660	241 098	93 770	32 377	14 890	30 525
06	Bundesminister des Innern	345 793	143 468	65 175	4 050	850	132 250
07	Bundesminister der Justiz	36 793	12 726	9 446	5 226	2 000	7 395
08	Bundesminister der Finanzen	143 020	123 020	15 000	—	—	5 000
09	Bundesminister für Wirtschaft	1 250 334	403 784	233 065	60 435	21 550	531 500
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	948 980	392 990	233 590	146 400	176 000	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	245 210	212 110	27 900	5 200	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	3 491 334	2 288 458	884 324	293 352	25 200	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	6 000	6 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung ..	18 713 770	6 082 315	4 890 075	3 766 061	3 975 319	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	318 835	199 235	91 050	28 250	—	300
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.	238 260	117 900	81 480	38 880	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	4 958 860	375 030	250 980	178 050	82 800	4 072 000
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	1 655 654	623 440	498 612	256 732	276 870	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	167 510	121 160	29 250	5 600	—	11 500
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 105 759	1 362 772	1 215 577	927 810	599 600	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	640 805	334 451	196 501	101 351	8 502	—
32	Bundesschuldenverwaltung	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	35 450	29 450	6 000	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	363 131	219 577	92 551	12 001	2	39 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	16 000	4 000	—	—	—	12 000
	Summe	38 127 085	13 322 846	8 917 411	5 861 775	5 183 583	4 841 470

350/86

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

Betrag für 1987	Betrag für 1988
— 1000 DM —	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben	271 000 000	263 480 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	246 325 000	239 490 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	— 24 675 000	— 23 990 000

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(86 609 000)	(84 368 000)
4.101	zu allgemeinen Zwecken	86 609 000	84 368 000
4.102	zu besonderen Zwecken	—	—
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	62 244 000	60 608 000
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Saldo	— 24 365 000	— 23 760 000
5.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	80 000	100 000
6.	Marktpflege	—	—
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	— 24 285 000	— 23 660 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2	Zuführungen an Rücklagen	—	—
10.	Münzeinnahmen	— 390 000	— 330 000
11.	Finanzierungssaldo	— 24 675 000	— 23 990 000

350/86

Gesamtplan: Teil III
Kreditfinanzierungsplan

		Betrag für 1987	Betrag für 1988
		— 1000 DM —	
1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1	langfristig	(70 609 000)	(66 368 000)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	70 614 000	66 368 000
1.102	zu besonderen Zwecken	—	—
1.2	kürzerfristig	16 000 000	18 000 000
	Summe 1	88 609 000	84 368 000
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(45 946 000)	(37 505 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienanweisungen)	3 750 000	2 300 000
2.103	Bundesschatzbriefe	3 497 000	1 950 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	22 401 000	20 590 000
2.106	Kassenobligationen	100 000	400 000
2.107	Bundesobligationen	16 100 000	12 170 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	11 000	10 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	87 000	85 000

350/86

		Betrag für 1987	Betrag für 1986
		— 1000 DM —	
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(16 298 000)	(23 103 000)
2.201	Kassenobligationen	3 375 000	3 971 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	3 018 000	2 740 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	2 092 000	1 910 000
2.204	Schuldscheindarlehen	7 813 000	14 482 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Summe 2	62 244 000	60 608 000
3.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	80 000	100 000
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	62 324 000	60 708 000
5.	Marktpflege	—	—
6.	Zusammen	62 324 000	60 708 000
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	24 285 000	23 660 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

350/86

22

350/86

**Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1987¹⁾**

Teil I: Gruppierungsübersicht

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

**Teil IV: Übersicht über die den Haushalt
durchlaufenden Posten**

Teil V: Personalübersicht

¹⁾ Anlagen gem. § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S 1284) auf der Grundlage des gemeinsamen Gruppierungs- und Funktionenplans von Bund und Ländern nach dem Stand vom 18. Dezember 1974 (MinBIFin S. 757).

Grupp- Nr.	Bezeichnung	1987	1986
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	221 693	212 131
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	169 775	160 815
02-04	Bundessteuern	51 525	50 985
09	Steuerähnliche Abgaben	393	331
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	0	0
092	Münzeinnahmen	390	330
099	Sonstige	3	1
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen .	23 037	25 560
11	Verwaltungseinnahmen	3 563	3 580
111	Gebühren, sonstige Entgelte	2 854	2 628
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)	17	20
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	191	176
119	Sonstige	500	756
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	12 699	18 037
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	7 219	12 701
122	Konzessionsabgaben	4 910	4 743
124	Mieten und Pachten	516	540
125	Erlöse aus der Veräußerung von bewegl. Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	47	47
129	Sonstige	6	6
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	3 220	637
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	204	162
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	15	13
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen ...	3 002	462
134	Kapitalrückzahlungen	-	-
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	330	375
152	von Ländern	324	369
153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6	6
155	vom ERP-Sondervermögen	-	0
157	von Zweckverbänden	0	0
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	935	893
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	17	17
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	371	363
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	547	514
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	593	624
172	von Ländern	578	606
173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	15	18
174	vom Lastenausgleichsfonds	-	-

Grupp-Nr.	Bezeichnung	1987	1986
		- Millionen DM -	
176	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	—	—
177	von Zweckverbänden	0	0
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	1 696	1 413
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	4	5
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	694	660
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	998	748
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investi- tionen	1 977	2 120
21	Allgemeine Finanzaufweisungen aus dem öffentlichen Bereich	—	—
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	6	5
232	von Ländern	4	4
233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0
236	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	1	1
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	409	430
242	von Ländern	372	389
243	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	26	27
245	vom ERP-Sondervermögen	—	3
246	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	9	9
247	von Zweckverbänden	2	2
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	—	—
252	von Ländern	—	—
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	885	868
271	aus dem Inland	234	203
276	aus dem Ausland	651	666
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	671	809
281	Erstattungen aus dem Inland	95	91
282	Zuschüsse aus dem Inland	9	9
286	Erstattungen aus dem Ausland	567	708
287	Zuschüsse aus dem Ausland	—	—
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	7	8
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	24 293	23 669
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen	—	—
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	24 285	23 660
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	24 285	23 660
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	—	—
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	8	9
341	Beiträge	7	8
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	1	1
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	—	—
351	aus der Ausgleichsrücklage	—	—

Grupp- Nr.	Bezeichnung	1987	1986
		- Millionen DM -	
352	aus der Betriebsmittelrücklage	-	-
355	aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
359	Sonstige	-	-
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Gesamteinnahmen	271 000	263 480
4	Personalausgaben	39 254	37 913
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	216	195
411	Aufwendungen für Abgeordnete	211	190
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	5	5
42	Dienstbezüge und dergleichen	29 117	27 871
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	10	9
422	Bezüge der Beamten und Richter	5 909	5 642
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	13 191	12 593
425	Vergütungen der Angestellten	4 417	4 255
426	Löhne der Arbeiter	4 846	4 665
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich usw. Tätige	144	134
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	600	574
43	Versorgungsbezüge und dergleichen	7 256	7 093
431	des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministers, Parlamentarischen Staats- sekretärs, Wehrbeauftragten	6	6
432	der Beamten und Richter	1 834	1 740
433	der Soldaten	2 517	2 335
435	der Angestellten	0	0
437	nach G 131	2 898	3 011
439	Sonstige	1	1
44	Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen	1 102	1 099
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	315	319
442	Unterstützungen	3	3
443	Fürsorgeleistungen	388	380
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	395	397
45	Personalbezogene Sachausgaben	561	575
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	3	3
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	558	571
459	Sonstiges	1	1
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	1 000	1 080
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	64 314	62 605
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	11 254	11 130

350/86

Grupp-Nr.	Bezeichnung	1987	1986
		- Millionen DM -	
511	Geschäftsbedarf	137	129
512	Bücher, Zeitschriften	16	17
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	699	690
514	Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	157	163
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	265	260
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)	51	48
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 624	1 605
518	Mieten und Pachten	851	843
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 165	1 096
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1 201	1 174
522	Verbrauchsmittel	1 268	1 607
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	13	13
524	Lehr- und Lernmittel	8	9
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	425	405
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	154	125
527	Dienstreisen	338	312
529	Verfügungsmittel	19	18
531-546	Sonstiges	2 768	2 529
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	95	88
55	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	21 782	21 093
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	—	—
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	31 278	30 382
572	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	—	—
573	für Ausgleichsforderungen	136	139
575	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	31 142	30 243
576	an Ausland	0	0
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	—	—
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	0	0
591	an öffentliche Unternehmen	—	—
592	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	—	—
593	für Ausgleichsforderungen	—	—
595	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	0	0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	132 473	128 594
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	11 847	11 462
612	an Länder	11 847	11 462
616	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	—	—
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	125	162
622	an Länder	123	159
623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	1	3
625	an ERP-Sondervermögen	—	—
626	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	—	—
627	an Zweckverbände	—	—

Grupp-Nr.	Bezeichnung	1987	1986
		- Millionen DM -	
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	1 511	1 272
632	an Länder	1 170	931
632	an Gemeinden und Gemeindeverbände	-	-
636	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	341	341
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	9 499	9 549
642	an Länder	6 880	6 871
643	an Gemeinden und Gemeindeverbände	754	764
646	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	1 859	1 907
647	an Zweckverbände	6	7
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	43 521	41 420
652	an Länder	1 390	1 162
653	an Gemeinden und Gemeindeverbände	75	72
654	an Lastenausgleichsfonds	830	910
656	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	41 226	39 276
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	1 365	1 438
661	an öffentliche Unternehmen	887	933
662	an private Unternehmen	454	475
663	an Sonstige im Inland	24	29
666	an Ausland	1	1
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 759	1 719
671	an Inland	1 632	1 595
676	an Ausland	114	110
678	an DDR	13	13
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	61 741	60 091
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	35 122	34 605
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661 und 687)	5 755	6 141
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	4 324	3 397
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	950	879
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	6 281	6 054
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	4 357	4 220
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	4 376	4 220
688	Ausgleichsleistungen an die DDR	575	575
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	1 106	1 482
697	an Unternehmen	170	149
698	an Sonstige im Inland	936	1 333
699	an Ausland	-	-
7	Baumaßnahmen	6 107	6 059
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	28 751	28 447
81	Erwerb von beweglichen Sachen	1 165	1 052
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	319	301
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	691	605
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	111	116

350/86

Grupp-Nr.	Bezeichnung	1987	1986
		- Millionen DM -	
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	29	13
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	14	18
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland	-	-
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	501	460
83	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen	1 568	1 514
831	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland	280	256
836	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland	1 288	1 258
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	2 901	3 095
852	an Länder	2 877	3 069
853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	24	26
856	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche	3 113	3 114
861	an öffentliche Unternehmen	186	186
862	an private Unternehmen	59	124
863	Darlehen an Sonstige im Inland	54	59
866	Darlehen an Ausland	2 814	2 744
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2 950	3 000
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	6 356	5 981
882	an Länder	6 006	5 619
883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	350	362
887	an Zweckverbände	-	-
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	10 198	10 233
891	an öffentliche Unternehmen	4 318	4 096
892	an private Unternehmen	1 882	2 003
893	an Sonstige im Inland	2 254	2 359
896	an Ausland	1 678	1 696
898	an DDR	65	78
9	Besondere Finanzierungsausgaben	102	-138
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	102	-138
971	Globale Mehrausgaben	350	120
972	Globale Minderausgaben	-248	-258
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Gesamtausgaben	271 000	263 480

350/86

30

Ausgaben	1987	1986
	— Millionen DM —	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung

1	Personalausgaben	39 254	37 913
11	Aktivitätsbezüge	31 402	30 203
12	Versorgung	7 852	7 710
2	Laufender Sachaufwand	41 168	39 944
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	2 366	2 270
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	21 782	21 093
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	17 020	16 580
3	Zinsausgaben	31 278	30 382
31	an Verwaltungen	—	—
32	an andere Bereiche	31 278	30 382
321	Sozialversicherung	—	—
322	sonstige	31 278	30 382
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	123 311	119 244
41	an Verwaltungen	22 995	22 150
411	Länder	21 330	20 397
412	Gemeinden	829	836
413	LAF	830	910
414	ERP	—	—
415	Zweckverbände	6	7
42	an andere Bereiche	100 316	97 094
421	an Unternehmen	11 511	11 071
422	an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	4 376	4 220
423	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	35 230	34 710
424	an Sozialversicherung	43 425	41 524
425	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	950	879
426	an Ausland	4 825	4 691
	Summe laufende Ausgaben	235 011	227 482

350/86

Ausgaben		1987	1986
		– Millionen DM –	
II Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen	7 772	7 571
11	Baumassnahmen	6 107	6 059
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 165	1 052
13	Gründerwerb	501	460
2	Vermögensübertragungen	17 933	17 963
21	Zurweisungen und Zuschüsse für Investitionen	16 554	16 213
211	an Verwaltungen	6 356	5 981
2111	Länder	6 006	5 619
2112	Gemeinden	350	362
212	an andere Bereiche	10 198	10 233
2121	Inland	8 454	8 459
2122	Ausland	1 744	1 774
22	sonstige Vermögensübertragungen	1 379	1 749
221	an Verwaltungen	257	251
2211	Länder	256	249
2212	Gemeinden	1	2
222	an andere Bereiche	1 122	1 498
2221	Unternehmen-Inland	186	165
2222	Private Haushalte-Inland	936	1 333
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	10 532	10 722
31	Darlehensgewährung	8 964	9 209
311	an Verwaltungen	2 901	3 095
3111	Länder	2 877	3 069
3112	Gemeinden	24	26
312	an andere Bereiche	6 063	6 114
3122	Sonstige-Inland	3 249	3 369
3123	Ausland	2 814	2 744
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 568	1 514
321	Inland	280	256
322	Ausland	1 288	1 258
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	–	–
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	36 237	36 256
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	– 248	– 258
	Ausgaben zusammen	271 000	263 480
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	–	–
	Summe	–	–
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	–	–
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	271 000	263 480

350/86

Einnahmen		1987	1986
		- Millionen DM -	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern¹⁾	221 300	211 800
2	Steuerähnliche Abgaben	3	1
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12 699	18 037
31	Mieten und Pachten	516	540
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12 183	17 497
4	Zinseinnahmen	1 266	1 269
41	von Verwaltungen	330	375
4111	Länder	324	369
4112	Gemeinden	6	6
4114	ERP	-	0
4115	Zweckverbände	0	0
42	von anderen Bereichen	935	893
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	1 102	1 264
51	von Verwaltungen	404	425
5111	Länder	376	393
5112	Gemeinden	26	27
5114	ERP	-	3
5115	Zweckverbände	2	2
52	von anderen Bereichen	698	839
521	Sozialversicherung	10	10
522	Sonstige-Inland	121	121
523	Ausland	567	708
6	Sonstige laufende Einnahmen	4 430	4 428
	Summe laufende Einnahmen	240 801	236 799

¹⁾ Nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder

350/86

Einnahmen		1987	1986
		– Millionen DM –	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	218	175
2	Vermögensübertragungen	15	17
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	8	9
211	von Verwaltungen	–	–
212	von anderen Bereichen	8	9
2122	Sonstige-Inland	8	9
22	Sonstige Vermögensübertragungen	7	8
3	Darlehnsrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	5 291	2 499
31	Darlehnsrückflüsse	2 289	2 037
311	von Verwaltungen	593	624
3111	Länder	578	606
3112	Gemeinden	15	18
3115	Zweckverbände	0	0
312	von anderen Bereichen	1 696	1 413
3122	Sonstige-Inland	698	665
3123	Ausland	998	748
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	3 002	462
4	Darlehnsaufnahme bei Verwaltungen	–	–
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	<u>5 524</u>	<u>2 691</u>
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	–	–
	Einnahmen zusammen	246 325	239 490
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	24 285	23 660
62	Entnahme aus Rücklagen	–	–
63	Münzeinnahmen	390	330
	Summe	<u>24 675</u>	<u>23 990</u>
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	24 675	23 990
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Einnahmen lt. Haushaltsplan	<u>271 000</u>	<u>263 480</u>

359/86

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden – der Finanzstatistik folgend – den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens: Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).

Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.

Steuern: Obergruppen 01 bis 08.

Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppen 092).

Mieten und Pachten: Gruppe 124.

Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).

Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).

350/86

Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.

Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).

Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.

Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppe 348.

Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.

Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.

Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.

Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.

Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt¹⁾ : Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.

Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 36.

Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

¹⁾ Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

350/86

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1987		1986	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste	3 511	73 205	3 379	70 470
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	284	7 796	254	7 031
011	Politische Führung	75	2 560	74	2 319
012	Innere Verwaltung	3	70	3	69
013	Informationswesen	8	141	8	133
014	Statistischer Dienst	4	325	4	160
015	Zivildienst	4	987	4	892
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	57	2 434	57	2 365
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	1	18	2	19
018	Hochbauverwaltung	131	415	101	313
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	2	846	2	762
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 261	9 263	2 229	9 042
021	Auslandsvertretungen	37	729	35	673
022	Internationale Organisationen	812	322	891	342
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit	1 394	6 916	1 262	6 733
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	10	876	21	835
029	Sonstiges	9	421	19	459
03	Verteidigung	935	54 096	865	52 488
031	Verwaltung	—	8 269	—	8 018
032	Deutsche Verteidigungstreitkräfte	652	39 988	589	38 978
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	243	1 834	233	1 767
034	Zivile Verteidigung	14	860	15	847
036	Wissenschaftliche Forschung	26	2 822	27	2 580
037	Unterhaltssicherung	—	322	—	298
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	11	1 842	11	1 713
041	Bundesgrenzschutz	9	1 216	9	1 160
042	Polizei	1	333	1	295
044	Feuerschutz	—	—	—	—
049	Sonstiges	1	293	1	258
05	Rechtsschutz	20	208	21	196
051	Verfassungsgerichte	0	14	0	14
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	15	104	17	98
053	Verwaltungsgerichte	1	24	1	23
054	Arbeits- und Sozialgerichte	2	30	2	28
055	Finanzgerichte	2	16	2	15
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	0	20	0	19

350/86

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1987		1986	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	501	14 083	452	13 922
11	Verwaltung	–	3	–	3
12	Schulen und vorschulische Bildung	–	13	–	15
13	Hochschulen	7	1 092	7	1 206
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Uni- versitäten	–	2	–	1
137	Fachhochschulen	7	15	7	12
139	Sonstiges	–	1 075	–	1 193
14	Förderung des Bildungswesens	191	1 715	150	1 699
141	Ausbildungsförderung für Schüler	–	245	–	260
142	Ausbildungsförderung für Studierende	186	1 349	146	1 323
143	Andere Förderungsmaßnahmen für Schüler	–	–	–	–
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende	5	120	4	116
146	Studentenwohnraumförderung	–	–	–	–
149	Sonstiges	–	0	–	0
15	Sonstiges Bildungswesen	2	796	2	811
151	Außerschulische Jugendbildung	–	19	–	19
153	Sonstige Weiterbildung	–	19	–	18
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Aus- und Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung	2	562	2	579
156	Förderung der politischen Bildung	1	149	1	145
157	Bibliothekswesen	–	–	–	–
158	Berufsakademien, Fachakademien	–	3	–	2
159	Sonstiges	–	44	–	47
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen¹⁾	301	10 313	293	10 042
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisa- tionen in Wissenschaft und Forschung	–	899	–	871
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung	0	286	0	305
163	Wissenschaftliche Museen	–	21	–	20
164	Sonderforschungsbereiche	–	242	–	234
165	Kernforschung	–	2 323	–	2 469
166	Sonstige Energieforschung	–	424	–	460
167	Weltraumforschung und -technik	–	1 261	–	1 111
168	Informatik, Datenverarbeitung	–	248	–	208
169	Technologische Forschung und Entwicklung	23	1 064	30	1 008
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur	197	1 098	185	1 044
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	–	451	–	406
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	–	315	–	304
174	Ernährung, Land- und Forstwirtschaft	19	290	19	298
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen	22	791	16	720
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung	0	87	0	52
177	Boden- und Meeresforschung	4	251	4	288

¹⁾ Einschl. Zuschüsse zu den Sonderforschungsbereichen, ohne Forschung der Verteidigung 036

350/86

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1987		1986	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		— Millionen DM —			
178	Bildungswesen	—	23	—	23
179	Sonstiges	36	238	38	221
18	Kunst- und Kulturpflege	—	117	—	108
181	Theater	—	—	—	—
182	Berufsorchester und -chöre, sonstige Musikpflege	—	20	—	19
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	—	15	—	8
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	—	9	—	10
185	Naturschutz und Landschaftspflege	—	4	—	4
189	Sonstiges	—	69	—	66
19	Kirchliche Angelegenheiten	—	34	—	37
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	558	87 991	495	86 014
21	Verwaltung	0	442	0	437
211	Versicherungsbehörden	0	23	0	24
214	Versorgungsämter	—	0	—	0
215	Lastenausgleichsverwaltung	—	17	0	17
216	Wiedergutmachungsbehörden	—	—	—	—
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	0	402	0	396
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	9	41 467	9	39 517
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter	—	27 613	—	26 430
222	Knappschaftsversicherung	—	8 806	—	8 673
223	Unfallversicherung	9	584	8	585
224	Krankenversicherung	—	1 207	—	1 125
225	Arbeitslosenversicherung	—	—	—	—
226	Altershilfe für Landwirte	—	2 682	—	2 583
229	Sonstige Sozialversicherungen	0	575	1	122
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	102	19 324	101	18 509
231	Kindergeld	1	14 100	1	14 250
232	Mutterschutz	—	2 635	—	1 805
233	Wohngeld	—	1 872	—	1 708
234	Sozialhilfeleistungen	45	283	45	323
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	0	52	0	52
237	Jugendhilfeleistungen	35	208	34	200
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs ...	11	7	11	7
239	Förderung der freien Jugendhilfe	10	167	11	165
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	273	14 438	289	14 819
241	Leistungen der Kriegsoferversorgung und gleichartige Leistungen	0	10 894	0	11 078
242	Einrichtungen der Kriegsoferversorgung	—	73	—	83
243	Lastenausgleich	—	830	—	910
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	—	943	—	998
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	—	31	—	33
246	Vertriebene und Flüchtlinge	2	254	1	252
247	Kriegsoferfürsorge	263	1 110	279	1 148
249	Sonstiges	8	303	8	317

350/86

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1987		1986	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz	174	10 498	95	10 501
251	Arbeitslosenhilfe	0	9 418	0	9 581
252	Hilfen für die Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	26	163	67	142
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung	147	836	27	702
254	Arbeitsschutz	0	82	1	77
26	Naturkatastrophen	—	—	—	—
27	Förderung der Vermögensbildung	—	1 300	—	1 720
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	0	522	0	510
3	Gesundheit, Sport und Erholung	6	605	7	591
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens ...	1	156	1	160
312	Krankenhäuser und Heilstätten	1	22	1	24
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	99	0	103
319	Sonstiges	0	35	0	33
32	Sport und Erholung	0	96	0	86
323	Sportstätten	—	29	—	25
324	Förderung des Sports	—	60	—	55
329	Sonstiges	0	7	0	7
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	5	353	5	344
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 020	3 055	1 109	3 116
41	Wohnungswesen	966	2 311	1 058	2 567
411	Förderung des Wohnungsbaues	966	2 307	1 058	2 563
419	Sonstiges	—	4	—	4
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	—	2	—	2
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	54	136	51	172
44	Städtebauförderung	0	606	0	376
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	321	2 786	434	2 429
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)	6	54	5	52
511	Ernährung und Landwirtschaft	6	54	5	52
52	Verbesserung der Agrarstruktur	276	1 551	250	1 377
521	Flurbereinigung ¹⁾	21	—	23	—
522	Einzelbetriebliche Förderung ¹⁾	165	3	149	3
523	Verbesserung der Marktstruktur ¹⁾	—	—	—	—
524	Wirtschaftswege ¹⁾	—	—	—	—
528	EWG-Ausrichtungsfonds	86	—	75	—
529	Sonstiges ¹⁾	4	1 549	4	1 375

¹⁾ Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nicht aufgeteilt (Nachweis in Funktion 529)

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1987		1986	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	12	947	152	847
531	EWG-Garantiefonds	–	–	–	–
532	Marktordnungen (einschl. EG)	7	304	147	212
533	Gasölverbilligung	–	635	–	630
534	Aufwertungsausgleich	–	–	–	–
539	Sonstiges	5	8	5	5
54	Sonstige Bereiche	27	233	27	152
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2 160	7 710	1 961	6 970
61	Verwaltung	224	257	207	228
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	2	404	2	478
621	Kernenergie	–	70	–	75
622	Sonstige Energieformen	1	–	1	–
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau ¹⁾	0	–	0	–
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	0	–	0	–
625	Küstenschutz ¹⁾	–	–	–	–
626	Erdölversorgung	–	67	–	132
627	Sonstige Energieversorgung	–	200	–	195
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen	–	51	–	59
629	Sonstiges	–	17	–	17
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	6	3 244	6	2 388
631	Kohlenbergbau	6	2 367	6	1 597
632	Sonstiger Bergbau	–	–	–	–
634	Verarbeitende Industrie	–	772	–	691
635	Handwerk und Kleingewerbe	–	105	–	100
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	–	1	–	1
64	Handel	0	107	0	115
641	Handel (allgemein)	–	15	–	14
642	Exportförderung, Auslandsmessen	–	64	–	66
643	Märkte und Inlandsmessen	0	–	0	–
649	Sonstiges	–	27	–	35
65	Fremdenverkehr	–	38	–	37
66	Geld- und Versicherungswesen	39	37	38	35
661	Banken und sonstige Kreditinstitute	18	18	18	16
662	Versicherungen	21	19	20	18
669	Sonstiges	–	–	–	–
67	Sonstige Dienstleistungen	–	1	–	1
68	Sonstige Bereiche	1 820	3 011	1 622	3 071
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	69	611	85	617
691	Betriebliche Investitionen	–	183	–	188
692	Verbesserung der Infrastruktur	–	325	4	325
699	Sonstiges	69	103	81	104

¹⁾ Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nicht aufgeteilt (Nachweis in Funktion 529)

350/86

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1987		1986	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		— Millionen DM —			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	913	13 155	940	12 993
71	Verwaltung	306	430	295	424
711	Straßen- und Brückenbau	9	—	8	—
712	Wasserstraßen und Häfen	229	308	221	307
719	Sonstiges	68	122	66	117
72	Straßen	94	7 491	119	7 456
721	Bundesautobahnen	58	3 051	80	2 994
722	Bundesstraßen	20	2 775	20	2 816
723	Landstraßen	—	58	—	59
725	Gemeindestraßen	5	1 539	5	1 524
729	Sonstiges	11	69	15	63
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	77	1 920	78	1 851
74	Schienenverkehr	108	1 435	103	1 408
75	Luftfahrt	273	616	281	601
751	Flugsicherung	272	488	279	477
759	Sonstiges	2	128	1	124
76	Wetterdienst	55	223	59	218
77	Nachrichtenwesen	—	382	—	357
771	Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	—	382	—	357
78	Sonstige Bereiche	0	658	6	679
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	15 725	14 020	18 458	14 046
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	34	38	34	36
811	Domänen	—	0	—	0
812	Forsten	34	37	34	36
82	Versorgungsunternehmen	0	—	0	—
83	Verkehrsunternehmen	4 964	13 490	4 795	13 461
831	Straßenverkehrsunternehmen	—	200	—	217
832	Eisenbahnen	—	13 202	—	13 156
833	Schifffahrt	2	2	2	2
834	Häfen und Umschlag	—	—	0	—
835	Flughäfen und Luftverkehr	61	86	61	86
839	Sonstige Verkehrsunternehmen	4 900	—	4 732	—
84	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	—	—	—	—
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	10 161	205	13 103	256
851	Bergbau	—	23	—	31
852	Industrielle Unternehmen	3 136	150	595	210
853	Banken und Kreditinstitute	7 006	—	12 506	—
859	Sonstiges	19	32	2	15

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1987		1986	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		— Millionen DM —			
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	2	15	2	27
861	Staatsbäder	—	—	—	—
862	Lotterie, Lotto, Toto	—	—	—	—
869	Sonstiges	2	15	2	27
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	564	272	524	267
871	Allgemeines Grundvermögen	564	272	524	267
872	Allgemeines Kapitalvermögen	0	—	0	—
873	Sondervermögen	—	—	—	—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	246 285	54 391	236 245	52 930
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	221 300	11 847	211 801	11 462
92	Schulden	24 493	32 105	23 853	31 120
93	Versorgung	95	9 561	95	9 569
931	Versorgung der Beamten und Richter	4	1 801	4	1 702
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	0	2 525	0	2 342
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	—	395	—	397
934	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungs- gesetz vom Bund übernommen worden sind	—	43	—	47
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffent- lichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienst- stellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	26	2 341	27	2 572
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichs- arbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131) ...	66	2 457	65	2 508
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	—	313	—	316
95	Rücklagen	—	—	—	—
96	Sonstiges	397	148	496	81
97	Abwicklung der Vorjahre	—	—	—	—
98	Globalposten	—	417	—	381
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	—	665	—	639
988	Globale Mehrausgaben/Globale Mindereinnahmen	—	—	—	—
989	Globale Minderausgaben/Globale Mehreinnahmen	—	-248	—	-258
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	271 000	271 000	263 480	263 480

350/86

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Ubrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
0	Allgemeine Dienste	132	-	652	7	0	2	-	558	560
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	28	-	90	1	0	0	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	27	-	52	1	-	-	-	529	529
03	Verteidigung	57	-	502	3	0	2	-	29	31
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1	-	6	2	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz	18	-	1	0	-	-	-	-	-
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	197	-	43	0	-	-	-	14	14
13	Hochschulen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens	-	-	-	-	-	-	-	4	4
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	1	-	-	-	-	0	0
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	197	-	42	0	-	-	-	10	10
19	Ubrige Bereiche aus 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgebildung, Wiedergutmachung	0	-	26	2	1	0	-	9	9
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	-	3	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	0	-	21	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	-	1	2	1	-	-	0	1
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	-	0	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	1	-	1	-	-	-	1
249	Vertriebene und Flüchtlinge, Sonstiges	-	-	1	2	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	-	-	1	0	-	0	-	9	9
29	Ubrige Bereiche aus 2	-	-	0	-	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	0	-	3	0	0	-	-	-	0
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	-	0	0	0	-	-	-	0
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	0	-	-	-	0
319	Ubrige Bereiche aus 31	0	-	0	0	-	-	-	-	-
32	Sport	-	-	0	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	0	-	3	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	11	-	13	-	254	4	-	97	355
41	Wohnungswesen	11	-	13	-	232	0	-	97	328
43	Komm. Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	23	4	-	-	27
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Ubrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	—	23	0	18	—	—	13	31
52	Verbesserung der Agrarstruktur ..	—	—	4	—	18	—	—	11	29
521	Flurbereinigung	—	—	—	—	1	—	—	—	1
522	Einzelbetriebliche Förderung, Verbesserung der Marktstruktur, Wirtschaftswege	—	—	0	—	17	—	—	11	28
528	EWG-Ausrichtungsfonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—
529	Ubrige Bereiche aus 52	—	—	4	—	—	—	—	0	0
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	0	—	12	—	—	—	—	—	—
533	Gasölverbilligung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
539	Ubrige Bereiche aus 53	0	—	12	—	—	—	—	—	—
59	Ubrige Bereiche aus 5	8	—	7	0	—	—	—	2	2
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1909	—	39	0	2	—	0	21	23
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	—	—	1	—	—	—	0	0	0
622	Sonstige Energieformen	—	—	1	—	—	—	—	—	—
626	Erdölversorgung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
629	Ubrige Bereiche aus 62	—	—	—	—	—	—	0	0	0
63	Bergbau, und verarbeitendes Ge- werbe	—	—	6	—	—	—	—	—	—
64	Handel	—	—	—	—	0	—	—	—	0
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	—	—	—	—	2	—	—	—	2
69	Ubrige Bereiche aus 6	1909	—	31	0	—	—	—	21	21
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	601	—	77	11	49	—	—	0	50
72	Straßen	—	—	35	3	5	—	—	0	5
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	55	—	7	0	0	—	—	0	0
74	Schienenverkehr	—	—	—	—	44	—	—	—	44
75	Luftfahrt	266	—	4	0	—	—	—	—	—
79	Ubrige Bereiche aus 7	281	—	31	8	—	—	—	—	—
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	—	—	12 504	3 200	—	—	—	16	16
81	Wirtschaftsunternehmen	—	—	12 140	3 000	—	—	—	16	16
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	—	—	364	200	—	—	—	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	—	221 300	9	—	—	—	—	208	208
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen ..	—	221 300	—	—	—	—	—	—	—
92	Schulden	—	—	—	—	—	—	—	208	208
93	Versorgung	—	—	2	—	—	—	—	—	—
99	Ubrige Bereiche aus 9	—	—	7	—	—	—	—	—	—
	Gesamteinnahmen	2 857	221 300	13 391	3 220	324	6	0	935	1 266

350/86

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse von					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen						
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige							
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
62	-	-	110	172	-	-	86	-	-	-	-	321	5
62	-	-	95	157	-	-	86	-	-	-	-	276	52
20	-	-	-	20	-	-	-	-	-	-	-	21	521
42	-	-	95	137	-	-	-	-	-	-	-	165	522
-	-	-	-	-	-	-	86	-	-	-	-	86	528
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	4	529
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	12	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	12	539
-	-	-	15	15	-	-	0	-	-	-	-	33	59
10	-	0	80	90	-	-	100	-	-	-	-	2160	6
-	-	0	0	1	-	-	-	-	-	-	-	2	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	626
-	-	0	0	1	-	-	-	-	-	-	-	1	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	63
0	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0	64
10	-	-	-	10	-	-	57	-	-	-	-	69	65
-	-	-	80	80	-	-	43	-	-	-	-	2083	69
70	-	-	5	75	1	-	92	-	-	7	-	913	7
6	-	-	1	6	-	-	45	-	-	-	-	94	72
1	-	-	3	3	-	-	4	-	-	7	-	77	73
64	-	-	-	64	-	-	-	-	-	-	-	108	74
-	-	-	2	2	-	-	2	-	-	-	-	273	75
-	-	-	0	0	1	-	41	-	-	-	-	362	79
-	-	-	2	2	-	-	2	-	-	-	-	15 725	8
-	-	-	2	2	-	-	2	-	-	-	-	15 160	81
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	564	87
-	-	-	-	-	-	51	28	14	-	-	-	221 610	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	221 300	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	208	92
-	-	-	-	-	-	51	28	14	-	-	-	95	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	99
578	15	0	1696	2 289	376	28	1 583	-	8	7	-	246 325	

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche			Verwaltungen						
Länder	Gemeinden u. Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige	zusammen	Länder	Gemeinden u. Sonstige	andere Bereiche	zusammen			
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
17	127	-	1 792	1 936	-	-	263	263	-	73 205	0
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	7 796	01
-	-	-	1 672	1 672	-	-	-	-	-	9 263	02
17	127	-	118	262	-	-	263	263	-	54 096	03
-	0	-	0	0	-	-	-	-	-	1 842	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	208	05
1 042	2	-	1 929	2 973	-	-	-	-	-	14 083	1
1 030	-	-	-	1 030	-	-	-	-	-	1 092	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 715	14
-	-	-	62	62	-	-	-	-	-	796	15
7	-	-	1 858	1 865	-	-	-	-	-	10 313	16
5	2	-	9	15	-	-	-	-	-	167	19
7	-	-	872	879	-	-	673	673	-	87 991	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	41 467	22
7	-	-	-	7	-	-	-	-	-	19 324	23
-	-	-	-	-	-	-	13	13	-	14 438	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 967	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 110	247
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	830	243
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-	974	244
-	-	-	-	-	-	-	11	11	-	557	249
-	-	-	62	62	-	-	160	160	-	10 498	25
-	-	-	800	800	-	-	500	500	-	1 300	27
-	-	-	11	11	-	-	-	-	-	964	29
29	-	-	166	195	-	-	16	16	-	605	3
-	-	-	10	10	-	-	16	16	-	156	31
-	-	-	3	3	-	-	16	16	-	22	312
-	-	-	7	7	-	-	-	-	-	134	319
29	-	-	-	29	-	-	-	-	-	96	32
-	-	-	156	156	-	-	-	-	-	353	33
606	24	-	-	630	-	-	-	-	-	3 055	4
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 311	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	42
-	24	-	-	24	-	-	-	-	-	136	43
606	-	-	-	606	-	-	-	-	-	606	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweck- verbände	zu- sammen
						1	2	3	4
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	46	204	-	-	735	-	-	735
52	Verbesserung der Agrarstruktur ..	-	9	-	-	-	-	-	-
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	-	-	-	-	-
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
529	Ubrige Bereiche aus 52	-	9	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	153	-	-	635	-	-	635
531	EWG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	635	-	-	635
539	Ubrige Bereiche aus 53	-	153	-	-	-	-	-	-
59	Ubrige Bereiche aus 5	46	43	-	-	100	-	-	100
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	203	408	-	-	51	-	-	51
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	109	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	12	-	-	-	-	-	-
629	Ubrige Bereiche aus 62	-	97	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau, und verarbeitendes Ge- werbe	4	107	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	46	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	51	-	-	51
69	Ubrige Bereiche aus 6	199	146	-	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	1 110	1 960	-	-	138	-	-	138
72	Straßen	-	951	-	-	138	-	-	138
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	449	325	-	-	-	-	-	-
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	212	195	-	-	-	-	-	-
79	Ubrige Bereiche aus 7	449	488	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	24	222	-	-	-	0	-	0
81	Wirtschaftsunternehmen	24	30	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	-	193	-	-	-	0	-	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	8 296	891	-	31 278	13 051	127	6	13 184
91	Allgemeine Finanzzuweisungen ..	-	-	-	-	11 847	-	-	11 847
92	Schulden	-	500	-	31 278	71	-	-	71
93	Versorgung	7 668	69	-	-	958	127	6	1 091
99	Ubrige Bereiche aus 9	628	322	-	-	175	-	-	175
	Gesamtausgaben	39 254	19 386	21 782	31 278	21 206	829	836	22 872

350/86

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord. Nr.
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
—	172	—	72	243	—	—	53	53	5
—	—	—	—	—	—	—	53	53	52
—	—	—	—	—	—	—	3	3	522
—	—	—	—	—	—	—	—	—	528
—	—	—	—	—	—	—	50	50	529
—	159	—	—	159	—	—	—	—	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	531
—	—	—	—	—	—	—	—	—	533
—	159	—	—	159	—	—	—	—	539
—	13	—	72	85	—	—	1	1	59
3	2 143	0	129	2 274	—	—	300	300	6
—	43	—	58	100	—	—	—	—	62
—	28	—	42	70	—	—	—	—	621
—	—	—	—	—	—	—	—	—	622
—	—	—	—	—	—	—	—	—	626
—	15	—	16	30	—	—	—	—	629
—	2 100	—	—	2 100	—	—	270	270	63
2	—	—	59	61	—	—	—	—	64
—	—	—	—	—	—	—	—	—	65
1	—	0	12	13	—	—	30	30	69
8	2	1	685	696	1	0	—	1	7
—	—	—	—	—	1	—	—	1	72
—	—	1	—	1	—	—	—	—	73
—	1	—	—	1	—	0	—	0	74
—	—	0	57	57	—	—	—	—	75
8	1	—	628	637	—	—	—	—	79
—	9 602	—	—	9 602	—	—	—	—	8
—	9 602	—	—	9 602	—	—	—	—	81
—	—	—	—	—	—	—	—	—	87
1	—	733	—	734	—	—	—	—	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	91
—	—	—	—	—	—	—	—	—	92
0	—	733	—	733	—	—	—	—	93
1	—	—	—	1	—	—	—	—	99
35 230	14 455	43 425	5 774	98 884	123	0	1 432	1 555	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnahmen	Erwerb von			Darlehen an				zu- sammen
			beweglichem Vermögen	unbeweg- lichem Vermögen	Beteiligungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
						Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
			18	19	20	21	22	23	24	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1	1	1	-	-	-	-	4	4
52	Verbesserung der Agrarstruktur ..	-	-	-	-	-	-	-	-	-
522	Einzelbetriebliche Förderung, Verbesserung der Marktstruktur, Wirtschaftswege	-	-	-	-	-	-	-	-	-
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
529	Ubrige Bereiche aus 52	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
531	EWG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Ubrige Bereiche aus 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-
59	Ubrige Bereiche aus 5	1	1	1	-	-	-	-	4	4
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2	3	-	-	52	-	-	3 005	3 057
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	55	55
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	-	-	-	-	-	-	55	55
629	Ubrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau, und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	52	-	-	-	52
69	Ubrige Bereiche aus 6	2	3	-	-	-	-	-	2 950	2 950
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	5 023	270	375	-	95	-	-	128	222
72	Straßen	4 339	78	375	-	8	-	-	3	11
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	613	46	0	-	-	-	-	125	125
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	87	-	-	-	87
75	Luftfahrt	53	99	-	-	-	-	-	0	0
79	Ubrige Bereiche aus 7	18	47	-	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	68	1	7	189	-	-	-	60	60
81	Wirtschaftsunternehmen	-	0	-	189	-	-	-	60	60
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	68	1	7	-	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Allgemeine Finanzzuweisungen ..	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
93	Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
99	Ubrige Bereiche aus 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gesamtausgaben	6 107	1 165	501	1 568	2 877	24	-	6 063	8 964

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	zu- sammen			
Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den u. Sonstige					
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
1490	-	-	7	1497	-	-	-	-	-	2786	5
1490	-	-	-	1490	-	-	-	-	-	1551	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	522
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	528
1490	-	-	-	1490	-	-	-	-	-	1549	529
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	947	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	635	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	312	539
-	-	-	7	7	-	-	-	-	-	288	59
478	-	-	793	1271	-	-	140	140	-	7710	6
80	-	-	60	140	-	-	-	-	-	404	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	70	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	67	626
80	-	-	60	140	-	-	-	-	-	267	629
-	-	-	623	623	-	-	140	140	-	3244	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	107	64
398	-	-	110	508	-	-	-	-	-	611	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3344	69
2338	194	-	820	3351	-	1	7	8	-	13155	7
1405	194	-	-	1599	-	-	-	-	-	7491	72
23	-	-	330	353	-	-	7	7	-	1920	73
910	-	-	435	1345	-	1	-	1	-	1435	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	616	75
-	-	-	55	55	-	-	-	-	-	1693	79
-	4	-	3819	3823	-	-	23	23	-	14020	8
-	-	-	3819	3819	-	-	23	23	-	13748	81
-	4	-	0	4	-	-	-	-	-	272	87
-	-	-	-	-	256	-	-	256	-248	54391	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11847	91
-	-	-	-	-	256	-	-	256	-	32105	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9561	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-248	878	99
6006	350	-	10198	16554	256	1	1122	1379	-248	271000	

350/86

350/86

Teil IV
Übersicht
über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
 (Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit.	Ist 1985	Kap./Tit.	Ist 1985
Zweckbestimmung	1 000 DM	Zweckbestimmung	1 000 DM
Epl. 10 – Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
10 02/380 04	527	10 02/980 04	287
Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes		Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	
10 02/380 05	3243	10 02/980 75	3893
Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes gemäß § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz)		Förderung des Fischabsatzes gemäß § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz)	
10 07/380 02	86 741	10 07/980 02	86 741
Beiträge gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes		Abführung der Beiträge an den zentralen Fonds zur Absatzförderung (Absatzfonds), die das Bundesamt gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes zu erheben hat	
Summe	90 511	Summe	90 921
Epl. 12 – Bundesminister für Verkehr			
12 03/380 02	128 693		
Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal			
12 03/380 03	9 547	12 03/980 01	138 240
Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden		Durchleitung von Fremdgeldern	
Summe	138 240	Summe	138 240
Epl. 60 – Allgemeine Finanzverwaltung			
60 01/380 01–03	2 680	60 04/980 01	2 400
Lastenausgleichsabgaben		Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds	
Summe	2 680	Summe	2 400
Gesamtsumme	231 431	Gesamtsumme	231 581

350/86

Teil V
A. Übersicht über die Planstellen
 – ohne
 im

 a) – Oberste Bundesbehörde
 b) – Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundespräsidialamt. a)	1	–	1	–	–	3	–	–	5	–	–	10	4	5	3	–	12
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung a)	–	–	–	–	–	2	–	–	1	–	–	3	1	2	3	–	6
Deutscher Bundestag a)	–	1	2	–	–	9	–	–	40	–	–	52	31	62	38	11	142
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages a)	–	–	–	–	–	1	–	–	3	–	–	4	3	5	4	–	12
Bundesrat a)	–	1	1	–	–	1	–	–	5	–	–	8	3	7	4	1	15
Bundeskanzleramt .. a)	1	–	5	–	–	12	–	–	30	–	–	48	18	40	17	5	80
b)	1	–	–	–	–	1	–	–	6	–	–	8	5	6	2	1	14
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung a)	1	2	4	–	–	6	–	–	18	–	–	31	14	35	24	6	79
Auswärtiges Amt a)	2	–	10	–	–	17	–	–	54	–	–	83	31	134	78	22	265
b)	–	–	17	–	–	50	–	–	86	–	–	153	123	306	239	85	753
Bundesminister des Innern ¹⁾ a)	2	–	9	–	1	14	1	–	72	–	–	99	22	106	58	9	195
b)	–	–	1	2	2	8	1	8	17	24	–	63	101	331	439	206	1077
Bundesminister der Justiz a)	1	–	6	–	–	12	–	–	47	–	–	66	17	63	19	6	105
b)	–	–	–	1	–	–	–	1	–	4	–	6	36	325	263	70	694
Bundesminister der Finanzen a)	2	–	9	–	–	22	–	–	100	–	–	133	36	182	97	25	340
b)	–	–	–	–	18	2	–	–	34	20	–	74	60	278	366	193	897
Bundesminister für Wirtschaft a)	2	–	7	–	–	22	–	–	79	–	–	110	37	173	99	25	334
b)	–	–	–	2	2	1	–	2	22	37	52	118	31	182	372	107	692
Bundesminister für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten .. a)	1	–	6	–	–	11	–	–	45	–	–	63	24	103	66	17	210
b)	–	–	–	–	–	2	–	2	19	38	60	121	6	89	215	58	368
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung a)	1	–	7	–	–	11	–	–	60	–	–	79	21	82	41	11	155
b)	–	–	–	1	–	–	1	1	–	10	6	19	5	37	41	8	91
Bundesminister für Verkehr a)	1	–	8	–	–	12	–	–	57	–	–	78	23	132	73	20	248
b)	–	–	–	–	–	2	9	1	6	18	5	41	69	286	441	149	945
Bundesminister für das Post- u. Fernmeldewesen b)	–	–	–	–	–	1	–	–	–	1	–	2	1	4	7	1	13
Bundesminister der Verteidigung a)	3	–	9	–	–	23	–	–	114	–	–	149	51	257	130	33	471
b)	–	–	1	–	9	4	3	19	14	80	–	130	275	1190	1803	647	3915
Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit a)	1	–	4	–	–	8	–	–	38	–	–	51	21	58	32	7	118
b)	–	–	–	1	–	–	–	2	11	36	109	159	7	69	189	42	307
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ... a)	1	–	4	–	–	7	–	–	27	–	–	39	18	71	36	10	135
b)	–	–	–	1	–	–	–	1	2	12	11	27	2	51	60	29	142
Bundesverfas- sungsgericht a)	2	–	–	–	–	–	1	–	1	–	–	4	1	3	1	–	5
Bundesrechnungs- hof a)	1	–	1	–	–	8	–	–	50	–	–	60	6	50	20	6	82

350/86

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen –
Bundeshaushaltsplan 1987**

Besoldungsgruppen																				Gesamt- zahl der Plan- stellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst						Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst							
A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9mZ	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	Zus.	A 5eZ	A 5	A 4	A 3/4	A 3	A 2/3	Zus.	
5	3	—	1	—	9	1	2	2	1	2	—	8	—	6	2	—	—	—	8	47
2	1	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
82	41	36	6	2	167	29	72	78	72	19	2	272	—	170	53	—	—	13	236	869
6	4	3	—	—	13	1	1	1	—	—	—	3	—	2	—	—	—	—	2	34
9	4	2	—	—	15	1	3	—	1	—	—	5	—	9	6	—	—	5	20	63
41	16	9	2	—	68	7	18	10	6	—	—	41	—	20	12	—	—	4	36	273
10	9	2	—	—	21	2	3	5	—	—	—	10	—	4	3	—	—	—	7	60
27	12	11	2	2	54	3	9	4	6	—	—	22	—	9	6	—	—	5	20	206
170	83	47	37	10	347	17	48	49	36	5	1	156	—	25	32	—	—	18	75	926
136	200	300	169	55	860	78	48	154	138	15	5	378	—	31	57	—	—	28	116	2 260
161	55	30	7	1	254	20	45	19	3	9	—	96	—	20	24	—	—	15	59	703
214	475	1 142	1 358	613	3 802	683	1 822	3 129	5 358	5 596	1 031	17 619	—	57	118	—	—	78	253	22 814
53	25	13	5	1	97	10	26	12	7	1	—	56	—	12	14	—	—	9	35	359
83	121	206	21	3	434	36	103	72	52	—	—	263	11	55	76	—	13	12	167	1 564
297	102	45	—	—	444	35	82	36	3	—	—	156	—	26	24	—	—	17	67	1 140
535	1 440	3 080	3 058	1 596	9 709	824	1 919	6 232	7 173	2 426	1 283	19 857	—	354	784	—	—	284	1 422	31 959
188	62	27	6	2	285	16	34	18	25	15	—	108	—	31	34	—	—	22	87	924
55	101	145	149	24	474	9	23	64	73	38	13	220	1	10	20	—	—	10	41	1 545
106	37	19	9	3	174	9	24	13	6	10	—	62	—	15	22	—	—	12	49	558
9	16	35	29	11	100	2	4	9	10	6	—	31	—	1	—	—	—	—	1	621
105	37	18	7	—	167	4	12	8	9	4	1	38	—	19	23	—	—	13	55	494
29	59	63	30	7	188	4	10	10	4	1	—	29	2	11	9	—	—	5	27	354
135	48	21	1	—	205	4	10	6	3	—	—	23	—	10	12	—	—	7	29	583
546	1 085	811	509	61	3 012	119	298	965	1 043	313	129	2 867	—	41	23	—	—	1	65	6 930
13	19	29	10	1	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87
376	131	50	32	—	589	77	182	161	150	64	4	638	—	135	142	—	—	65	342	2 189
814	1 621	3 830	4 023	1 262	11 550	305	713	3 742	3 909	2 878	718	12 265	—	265	304	14	—	95	678	28 538
79	28	12	—	1	120	4	11	5	5	—	—	25	—	11	17	—	—	9	37	351
16	40	110	90	44	300	2	7	16	56	29	11	121	—	1	1	—	—	—	2	889
57	24	10	9	—	100	7	19	11	4	—	—	41	—	4	7	—	—	3	14	329
5	16	25	30	13	89	1	2	6	4	3	1	17	—	2	3	—	—	1	6	281
12	4	4	2	—	22	2	5	5	2	—	—	14	—	7	5	—	—	3	15	60
223	29	2	1	—	255	6	15	9	2	—	—	32	—	3	3	—	—	—	6	435

350/86

Teil V

noch: A. Übersicht über die Planstellen
- ohne
ima) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundesminister für wirtschaftl. Zusammenarbeit a)	1	—	3	—	—	8	—	—	27	—	—	39	13	64	36	10	123
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau a)	1	—	3	—	—	8	—	—	30	—	—	42	17	45	29	7	98
b)	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	3	16	30	12	61
Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen a)	1	—	4	—	—	3	—	—	16	—	—	24	8	16	11	4	39
b)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	2	3	6	7	18
Bundesminister für Forschung u. Technologie a)	1	—	4	—	—	9	—	—	32	—	—	46	22	92	50	14	178
b)	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	5	—	5	9	4	18
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft a)	1	—	3	—	—	7	—	—	26	—	—	37	11	47	25	7	90
Bundesschuldenverwaltung b)	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	4	—	4	2	3	9
Zivile Verteidigung . b)	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2	—	5	6	23	45	17	91
Summe a)	28	4	110	—	1	236	2	—	977	—	—	1 358	453	1 834	994	256	3 537
Summe b)	1	—	19	9	31	72	16	40	224	283	244	939	732	3 205	4 529	1 639	10 105
Insgesamt	29	4	129	9	32	308	18	40	1 201	283	244	2 297	1 185	5 039	5 523	1 895	13 642
¹⁾ darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz . a)	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	5	2	7	5	2	16
b)	—	—	—	—	—	5	—	—	2	1	—	8	11	51	76	50	188
Gesamt	—	—	—	—	1	5	1	—	5	1	—	13	13	58	81	52	204

350/86

**B. Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
— ohne Leerstellen —
im Bundeshaushaltsplan 1987**

- a) Bundesverfassungsgericht und
Oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen										Gesamtzahl der Planstellen	
	Besoldungsordnung R											
	R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1		
Bundesminister der Justiz	a)	3	1	35	3	215	—	—	24	—	—	281
	b)	—	—	1	—	—	—	1	29	131	3	165
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	2	—	16	—	50	—	—	—	—	—	68
	b)	—	—	—	—	—	—	—	3	23	—	26
Bundesminister der Verteidigung	b)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Bundesverfassungsgericht	a)	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Summe	a)	19	1	51	3	265	—	—	24	—	—	363
Summe	b)	—	—	1	—	—	—	1	32	154	3	191
Insgesamt		19	1	52	3	265	—	1	56	154	3	554

350/86

**C. Übersicht über die Planstellen der Professoren und Hochschulassistenten
— ohne Leerstellen —
im Bundeshaushaltsplan 1987**

- a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Bundesminister des Innern b)	—	20	17	—	37
Bundesminister der Finanzen b)	—	5	6	—	11
Bundesminister für Verkehr b)	—	1	3	—	4
<u>Bundesminister der Verteidigung b)</u>	<u>120</u>	<u>131</u>	<u>94</u>	<u>13</u>	<u>358</u>
Summe a)	—	—	—	—	—
Summe b)	120	157	120	13	410
Insgesamt	120	157	120	13	410

350/86

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

D. Übersicht über die Stellen im

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den								
		I	Ia	Ib	IIa	IIa (T)	IIb	III	IVa Kr. X	
Bundespräsidialamt.....	a)	—	—	1	1	—	—	3	3	
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung ..	a)	—	—	—	—	—	—	—	—	
Deutscher Bundestag	a)	3	3	10	2	9	—	6	29	
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	a)	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bundesrat	a)	—	—	—	—	—	—	1	—	
Bundeskanzleramt.....	a)	—	—	1	—	—	—	2	7	
	b)	—	—	—	—	—	—	—	—	
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	a)	1	6	28	47	13	2	—	14	71
Auswärtiges Amt	a)	—	2	15	21	5	—	—	17	26
	b)	—	1	15	36	46	—	—	9	46
Bundesminister des Innern	a)	—	—	2	6	2	—	—	5	10
	b)	—	5	25	57	44	3	—	107	268
Bundesminister der Justiz	a)	—	1	1	2	5	—	—	1	2
	b)	1	—	1	—	—	—	—	2	6
Bundesminister der Finanzen.....	a)	1	—	4	1	—	1	—	9	6
	b)	1	—	5	7	66	25	—	105	234
Bundesminister für Wirtschaft.....	a)	—	—	3	12	—	2	—	31	40
	b)	—	2	24	182	92	27	—	105	172
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	a)	—	—	4	—	—	—	—	12	11
	b)	—	2	1	92	126	6	—	53	115
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	1	—	1	2	—	—	—	10	15
	b)	—	—	5	14	5	2	—	12	13
Bundesminister für Verkehr	a)	—	—	4	4	3	15	—	17	20
	b)	—	2	22	121	186	54	1	466	373
Bundesminister der Verteidigung ..	a)	—	2	17	18	11	15	—	26	17
	b)	—	15	53	246	392	72	17	576	1017
Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.....	a)	—	—	1	7	—	—	—	2	4
	b)	—	—	18	34	48	3	—	11	35
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	a)	—	—	1	—	1	2	—	5	3
	b)	—	1	1	21	21	1	—	21	15
Bundesverfassungsgericht.....	a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesrechnungshof	a)	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	a)	1	3	5	10	1	—	—	11	16
	b)	—	—	1	3	2	3	—	1	6
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	a)	—	—	5	5	2	11	—	7	8
	b)	—	—	3	11	53	43	—	89	39
Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	a)	—	5	—	2	2	—	—	2	4
	b)	—	—	2	8	22	—	—	4	11
Bundesminister für Forschung und Technologie	a)	—	—	1	4	1	—	—	8	4
	b)	—	—	5	16	25	—	—	3	3
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	a)	—	—	1	9	—	—	—	—	1
Bundesschuldenverwaltung.....	b)	—	—	—	—	—	—	—	2	11
Zivile Verteidigung	b)	—	2	2	5	23	2	—	22	69
Summe	a)	7	22	104	153	56	48	—	189	298
Summe	b)	2	30	183	853	1151	241	18	1588	2433
Insgesamt		9	52	287	1006	1207	289	18	1777	2731

1) ohne Schreib- und Fernschreibdienst

350/86

**der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1987**

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII ^{a)} Kr. III	VIII ^{a)} Kr. II	IX b ¹⁾ Kr. I	X			
3	—	5	7	—	7	9	—	—	2	6	47	18
—	—	1	—	—	5	—	1	1	—	1	9	2
13	—	53	54	—	202	40	11	11	8	52	506	203
1	—	2	1	—	7	2	1	—	—	6	20	5
1	—	9	14	—	13	—	4	—	4	4	50	4
5	—	13	20	—	37	17	2	8	12	44	168	41
—	—	1	1	—	7	1	—	—	—	7	17	11
32	2	28	39	—	44	19	28	2	27	56	459	27
11	—	56	72	—	56	38	37	10	28	189	583	122
17	—	125	327	—	817	131	13	4	14	52	1 653	773
8	—	17	40	—	86	26	24	—	13	95	334	74
99	6	320	1 026	—	570	1 458	454	43	63	767	5 315	3 241
3	—	15	35	—	58	24	4	2	13	52	218	28
8	—	57	145	—	164	355	243	136	32	453	1 603	163
10	—	31	54	—	83	42	3	2	21	162	430	72
141	—	341	384	—	760	1 526	316	66	108	1 567	5 652	2 727
5	—	36	91	—	58	21	4	3	19	154	479	66
186	—	221	202	—	265	210	84	12	25	140	1 949	273
1	—	11	60	—	30	6	9	—	7	73	224	45
167	—	214	270	—	446	177	103	8	7	124	1 911	944
3	—	10	53	—	48	8	7	2	8	78	246	57
5	—	23	37	—	79	76	17	—	11	86	385	53
9	—	27	72	—	80	7	11	—	39	125	433	41
297	67	378	780	—	1 459	1 223	601	71	178	508	6 787	8 626
28	—	69	188	—	257	166	13	1	2	340	1 170	198
873	29	1 313	3 551	478	6 595	8 049	16 757	583	324	11 052	51 992	84 551
4	—	9	18	—	32	5	14	—	5	50	151	22
95	—	246	235	—	155	115	90	3	20	133	1 241	326
1	—	6	9	—	29	15	2	—	—	43	117	24
7	—	14	26	—	48	16	4	2	—	35	233	31
1	—	5	18	—	5	—	—	1	1	13	44	9
3	—	2	23	—	29	6	2	—	10	15	91	9
1	—	11	23	—	38	5	2	—	5	43	175	25
6	—	2	2	—	4	2	2	—	—	11	45	1
6	—	16	19	—	33	10	2	1	2	49	176	30
34	—	9	9	—	22	32	8	9	3	49	413	20
2	—	18	13	—	17	8	5	2	15	28	123	24
6	—	28	8	—	27	13	7	6	7	22	171	17
7	—	10	18	—	36	14	—	—	9	50	162	28
4	—	22	20	—	27	9	10	1	—	4	149	46
4	—	3	21	—	26	9	3	—	—	29	106	8
7	—	17	8	—	58	68	38	1	8	13	231	17
61	—	106	39	—	67	148	28	—	6	85	665	459
162	2	463	962	—	1 316	497	189	46	250	1 757	6 521	1 182
2 013	102	3 437	7 070	478	11 570	13 609	18 775	945	806	15 108	80 412	102 279
2 175	104	3 900	8 032	478	12 886	14 106	18 964	991	1 056	16 865	86 933	103 461

350/86

**E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1987**

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B10	Generale	1	3
B9	Generalleutnante, Vizeadmirale usw.	7	15
B7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	51
B6	Brigadegenerale, Flottillenadmirale usw.	26	111
	zusammen Generale	41	180
B3	Oberste, Kapitane z.S. usw.	150	219
A16	Oberste, Kapitane z.S. usw.	51	855
A15	Oberstleutnante, Fregattenkapitane usw.	423	2 086
A14	Oberstleutnante, Fregattenkapitane usw.	334	5 124
A13	Majore, Korvettenkapitane usw.	51	4 720
A12	Hauptleute, Kapitanleutnante	84	959
A11	Hauptleute, Kapitanleutnante	127	10 531
A10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.	65	9 847
A9	Leutnante, Leutnante z.S.	—	6 829
	zusammen übrige Offiziere	1 285	41 170
A10	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	—	58
A9mZ	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	38	853
A9	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	175	5 017
A8mZ	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	70	21 898
A7mZ	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner	3	29 024
A7	Feldwebel, Bootsmänner usw.	—	28 023
A6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	—	38 177
A5	Unteroffiziere, Maate	—	37 658
	zusammen Unteroffiziere	286	160 708
A4	Hauptgefreite	—	22 529
A3	Obergefreite	—	21 813
A2	Gefreite	—	21 988
	zusammen Mannschaften	—	66 330
	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt	1 612	268 388
	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	—	218 400
	Wehrübende	—	6 600

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987
(Haushaltsgesetz 1987)

Punkt der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

1. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1987 führt die Konsolidierungspolitik der Bundesregierung fort.

Nach dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1987 wird die Neuverschuldung durch Beibehaltung der zurückhaltenden Ausgabengestaltung weiterhin unter 25 Mrd. DM gehalten. Nicht zuletzt der Konsolidierungspolitik, ohne erneute Eingriffe in gesetzliche Leistungen, ist es zu verdanken, daß sich das solide Wachstum der Gesamtwirtschaft, verbunden mit der erreichten Preisstabilität und einer sich verbessernden Lage am Arbeitsmarkt, festigen und verstärken konnte.

2. Konsolidierungspolitik ist kein Selbstzweck. Sie ermöglicht es vielmehr, die Staatsquote zurückzuführen und Finanzierungsspielräume für die weitere Senkung der Steuer- und Abgabenlasten wiederzugewinnen. Diese Spielräume werden zwar von den Zinsverpflichtungen eingeengt. Im Gegensatz zu früheren weit überproportionalen Zuwächsen steigen die Zinsausgaben aber nunmehr im Gleichklang mit dem Gesamtetat.

3. Der Bundesrat verkennt nicht die noch drängenden Probleme am Arbeitsmarkt, obwohl bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Staatlich finanzierte Beschäftigungsprogramme bzw. Sonderprogramme, die nur kurzfristig belebende Wirkungen für den Arbeitsmarkt haben können, lehnt der Bundesrat jedoch nach wie vor ab, weil damit notwendige und ohnehin unausweichliche Strukturanpassungen verzögert würden.

Zum Entwurf des Haushaltsplans

4. Einzelplan 01 - Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Kapitel 01 04 - Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission
für Bildungsplanung und Forschungsförderung

Titel 422 01 - Bezüge der planmäßigen Beamten
(S. 19)

In Stellenplan ist eine der Planstellen der BesGr B 6 nach B 7 anzuhoben. Der ku-Vermerk an der anderen B 6-Stelle ist von ku B 3 nach ku B 4 zu ändern.

Begründung

Bereits zu den Vorbereitungen des Haushalts 1986 hatte der Bundesrat gebeten, die Stelle des Generalsekretärs nicht mit einem kw-Vermerk zu versehen. Da andererseits nicht in Abrede gestellt werden sollte, daß im Zuge der Einsparungsmaßnahmen die B 9-Dotierung für die Generalsekretärstelle verringert werden könnte, hatte sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, die Stelle des Generalsekretärs nicht mit einem kw-Vermerk, sondern mit einem ku-Vermerk nach B 7 und die Stelle des Stellvertreters, die bisher mit B 6 bewertet wurde, mit einem ku-Vermerk nach B 4 zu versehen.

Am 13. März 1986 haben die Regierungschefs der Länder folgendes beschlossen:

"Die Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, bei der Vorbereitung des Bundeshaushalts der Stellungnahme des Bundesrates zum Bundeshaushalt 1986 zu entsprechen."

350/86

- 4 -

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat mit Beschluß vom 28. April 1986 zum Haushaltsentwurf 1987 die Bundesregierung aufgefordert, die Stellen entsprechend dem Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 13. März 1986 zum BLK-Richt 1985 und dem Beschluß des Bundesrates zum Entwurf des Bundeshaushaltsplanes 1986 vom 27. September 1985 (Nr. 3, Einzelplan 01 Kapitel 0104, Titel 422 01) im Bundeshaushaltsplan 1987 auszubringen.

Nach Auffassung des Bundesrates entspricht die in dem Haushaltsplanentwurf vorgesehene Dotierung nicht der politischen Bedeutung des Generalsekretärs sowie dessen Stellvertreters. Im Vergleich mit den entsprechenden Posten der anderen überregionalen Bildungseinrichtungen erscheint eine Stellenbewertung mit B 7/B 4 als angemessen.

5. Einzelplan 07 - Geschäftsbereich des Bundesministers
der Justiz

Kapitel 07 06 - Bundesfinanzhof
(S. 77 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einrichtung eines X. Senats beim Bundesfinanzhof zu prüfen.

Begründung:

Die Geschäftsbelastung beim Bundesfinanzhof hat im Laufe des letzten Jahrzehnts erheblich und besonders seit dem Jahre 1981 in besorgniserregender Weise zugenommen. Trotz gesteigerter Erledigungszahlen ist ein nachhaltiger Abbau der Rückstände nicht möglich, weil bei der Entwicklung der Eingänge eine rapide Zunahme zu beobachten ist. Die Prognose aus der Entwicklung der Eingänge bei den Finanzgerichten läßt keine Beruhigung erkennen. Da die Erledigungen bei den Finanzgerichten und die Eingänge beim Bundesfinanzhof in unmittelbarer Wechselwirkung stehen, muß auf Dauer zwingend mit einer weiteren Zunahme der Eingänge beim Bundesfinanzhof gerechnet werden.

Verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Geschäftsbelastung, wie das BFH-Entlastungsgesetz von 1977 und das Verfahrensbeschleunigungsgesetz von 1985, konnten nicht zu einem Abbau der Rückstände führen, sondern lediglich ein noch höheres Ansteigen der Rückstände verhindern. Der Effekt dieser Maßnahmen ist durch die Entwicklung der Eingänge mehr als kompensiert. Mit durchgreifenden Vereinfachungen des materiellen Steuerrechts kann offenbar mittelfristig nicht gerechnet werden.

Eine Abkürzung der Verfahrensdauer beim Bundesfinanzhof ist geboten. Der Zeitraum von einer steuerlichen Festsetzung bis zur letztinstanzlichen Entscheidung beträgt derzeit durchschnittlich rd. neun Jahre. Die vom europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Menschenrechtsverletzung beurteilte Gesamtverfahrensdauer (einschl. Vorverfahren) von mehr als sieben Jahren wird also im Steuerprozeß bereits regelmäßig nicht unerheblich überschritten. Schadensersatzforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Grundsätze des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der europäischen Menschenrechtskonvention erscheinen danach nicht ausgeschlossen. Der durch eine personelle Verstärkung des Bundesfinanzhofs mögliche Abbau der Rückstände würde eine Abkürzung der Verfahrensdauer bewirken und erhebliche fiskalische Auswirkungen haben. Das nach Streitwerten bemessene Steuervolumen beläuft sich allein bei den beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren auf etwa 125 Mio DM und ist zum größten Teil bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt. Da zahlreiche dieser Verfahren beim Bundesfinanzhof als Musterprozesse geführt werden, warten Finanzverwaltung und Finanzgerichte im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren gleichliegender anderer Steuerfälle in der Regel die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ab und setzen die Vollziehung der angefochtenen Steuerbescheide nach den §§ 361 AO und 69 FGO aus.

Die Bewilligung eines weiteren Senats beim Bundesfinanzhof ermöglicht einen schnelleren Zugriff auf die ausgesetzten Beträge, vermeidet Zins- und Nominalwertverluste und finanziert sich auf diese Weise selbst.

Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kapitel 10 02 - Allgemeine Bewilligungen

6. Titel 652 05 - Zuweisungen zur Förderung eines Großversuchs
(S. 28) "Grünbrache"

Die Erläuterungen sind wie folgt zu fassen:

"Mit der Zuweisung beteiligt sich der Bund insbesondere an einem Großversuch "Grünbrache", mit dem landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vorübergehend als Grünbrache stillgelegt werden. Der Versuch dient der Gewinnung von Erkenntnissen über die Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Verbesserung der ökologischen Situation und soll im Land Niedersachsen durchgeführt werden. In die Förderung können aber auch geeignete Modellvorhaben in anderen Ländern aufgenommen werden, die unterschiedliche naturräumliche Voraussetzungen und damit auch eine unterschiedliche Agrarstruktur aufweisen."

Begründung:

Haushaltsmittel des Bundes sollten grundsätzlich nicht ausschließlich für ein Land bestimmt sein. Die Durchführung entsprechender Versuche ist auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland von großer Bedeutung.

350/86

7. Titel 683 78 - Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten
(S. 49) in der Seefischerei aufgrund von
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften
und ergänzende nationale Maßnahmen

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß für Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei ein Ansatz in angemessener Höhe ausgebracht werden sollte.

Begründung:

Wegen der Ausweitung der Europäischen Gemeinschaft laufen die mit Beginn der gemeinsamen Fischereipolitik im Jahr 1983 in Kraft getretenen strukturpolitischen Maßnahmen Ende 1986 aus. Zur Zeit wird auf der Grundlage der erweiterten Gemeinschaft und unter Einbeziehung der Erfahrung mit der bisherigen Strukturpolitik auf EG-Ebene eine Neukonzeption diskutiert, in die auch die Länder einbezogen sind. Wichtiger Bestandteil dieser Neukonzeption ist die Anpassung der Kapazitäten der Seefischerei zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Fischereiresourcen und Fischereikapazitäten. Es ist davon auszugehen, daß die in den vergangenen Jahren erfolgreich durchgeführten Maßnahmen in 1987 fortgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund einer prekären Bestandssituation auf wichtigen Fanggebieten der deutschen Seefischerei ist zur strukturellen Anpassung der Fischereikapazitäten eine Fortsetzung der Maßnahmen im Jahre 1987 dringend erforderlich. Nach Maßgabe der Vorjahre erscheint der einzustellende Betrag in der Größenordnung von 12 Mio DM für eine erfolgreiche Anpassungspolitik gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1987 notwendig und ausreichend.

8. Einzelplan 11 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung

Kapitel 11 02 - Allgemeine Bewilligungen
(S. 23 ff.)

Der Bundesrat weist auf seine Gesetzesinitiative zur Pflegefallabsicherung (Beschluß des Bundesrates vom 11.07.1986, Drs. 138/86-Beschluß) hin, die ab 01.01.1987 in Kraft treten soll. Er fordert die Bundesregierung auf, in geeigneter Form im Bundeshaushalt 1987 hierfür Vorsorge zu treffen.

Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Verkehr

Kapitel 12 02 - Allgemeine Bewilligungen

9. Titel 892 12 - Neubauhilfen (Zuschüsse) für Handelsschiffe
(S. 43) einschließlich Umbauten (Seeschifffahrt)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, die ausgewiesenen Neubauhilfen (Zuschüsse) für Handelsschiffe einschließlich Umbauten durch Änderung der Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt auch für Schiffsn Neubauten auf 20 v.H. anzuheben und die Liste der förderungswürdigen Schiffsn Neubauten der 5. EG-Schiffbau-Richtlinie anzupassen.

Begründung:

Wegen der dramatisch verschlechterten Lage der deutschen Schiffbauindustrie durch die rückläufigen Neubaufträge für Seeschiffe ist es dringend erforderlich, den Fördersatz auch der Neubauhilfen im Rahmen der Reederhilfe auf 20 v.H. zu erhöhen und die Liste der förderungswürdigen Schiffe den EG-Vorschriften anzupassen, um so zu einer Grundauslastung der verbleibenden Werften beizutragen.

350/86

10. Titel 892 14 - Finanzbeitrag (pauschalierte Zinsbeihilfe)
(S. 44) an die Seeschifffahrt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verpflichtungsermächtigung von 50 Mio DM auf 90 Mio DM erhöht werden sollte, davon fällig:

Haushaltsjahr 1988 bis zu 50 Millionen DM

Haushaltsjahr 1989 bis zu 40 Millionen DM

Begründung:

Die seit 1984 in Höhe von jährlich 80 Mio DM gewährten Finanzbeiträge haben wesentlich dazu beigetragen, den besorgniserregenden Substanzverlust der deutschen Handelsflotte abzuschwächen und insbesondere den Trend zur Ausflagung einzudämmen.

Seit Beginn des Jahres 1986 hat sich die Lage der deutschen Seeschiffahrtsunternehmen dramatisch weiter verschlechtert. Weltweit wachsende Überkapazitäten, unzureichendes Ladungsaufkommen und die Entwicklung des Dollarkurses haben dazu geführt, daß auf nahezu allen Schifffahrtsmärkten die Erlöse zur Deckung der laufenden Betriebskosten nicht mehr ausreichen. Angesichts unzureichender Eigenkapitalausstattung sind die deutschen Reeder kaum in der Lage, anhaltende Verlustperioden zu überbrücken. Es ist zu befürchten, daß der Bestand der deutschen Handelsflotte weiter beeinträchtigt und die Ausflagung wieder zunehmen wird.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die Schifffahrtsförderung durch pauschalierte Zinsbeihilfen zu verstärken. Eine Erhöhung dieser Finanzbeiträge durch Aufstockung der Verpflichtungsermächtigung von 50 auf 90 Mio DM ist zur Verringerung bestehender Liquiditätsprobleme und zur Stärkung der Eigenkapitalbildung der deutschen Seeschiffahrtsunternehmen unerläßlich. Das zeigt sich schon daran, daß die gegenwärtigen Finanzbeiträge nur etwa 1/3 des Kostenvorteils ausmachen, der bei einer Ausflagung erzielt werden kann.

11. Kapitel 12 03 - Wasser - und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(S. 46 ff.) - Bundeswasserstraßen -

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich der Bund mindestens zur Hälfte an den Kosten der Schiffsentsorgung nach MARPOL beteiligen sollte.

Begründung:

Nach dem MARPOL-Abkommen (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe) sind in den Häfen Auffanganlagen zur Entsorgung der Schiffe von Ölrückständen und Chemikalien bereitzustellen. Damit soll ein Beitrag zur Verringerung der Meeresverschmutzung geleistet werden. Die Verantwortung des Bundes ergibt sich daraus,

- daß die Bundesregierung die nationale Verantwortung für den Meeresumweltschutz trägt,
- daß das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt den Bund verpflichtet, neben den Ländern Vorsorge für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen zu treffen und
- daß das gleiche Gesetz dem Bund die Zuständigkeit für die Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen zuweist und dieses vom Bundesverwaltungsgericht am 22.11.1985 analog für den Bereich der Binnenschifffahrt ausdrücklich bestätigt worden ist (4A1/83) sowie durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts zu Schleswig am 19.8.1986 nochmals untermauert wurde.

Nach dem Vorbild der Vereinbarung zwischen Bund und Küstenländern über die Ölunfallbekämpfung See/Küste ist eine Kostenverteilung auf Bund und Küstenländer entsprechend ihrer Zuständigkeit von je 50 % von daher sachgerecht. Der Gesamtaufwand ist von einer Bund/Küstenländer-Arbeitsgruppe auf jährlich 13,5 Mio DM geschätzt worden. Eine Belastung der Reeder mit den Entsorgungskosten ist zwar grundsätzlich anzustreben, scheidet aber aus Wettbewerbsgründen solange aus, wie eine EG-einheitliche Handhabung nicht in Sicht ist und einige Häfen, wie z. B. Rotterdam, die Entsorgung für die Reeder unentgeltlich vornehmen.

350/86

12. Kapitel 12 15 - Bundesanstalt für Flugsicherung in
(S. 288 ff.) Frankfurt (Main)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem im **Beschluß des Bundesrates (Ziff. 9) vom 27. September 1985 - Drs. 400/85 (Beschluß) -** enthaltenen Prüfungsauftrag nachzukommen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27.09.1985 - **Drs. 400/85 - (Beschluß) - zu**

9. Kapitel 12 15 - Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt
(Main) (S. 257 ff) beschlossen:

" Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, unter Aufgabe ihrer bisherigen Entscheidungspraxis in § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung bei Einzelplan 12, Kapitel 12 15 - Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt (Main) -, Haushaltsmittel für den Betrieb der Kontrollzone des Flughafens Münster/Osnabrück vorzusehen."

Auf diese Prüfungsbitte ist die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum **Haushaltsgesetzentwurf 1986 - BT-Drs. 10/4104 -** nicht eingegangen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung,

"daß bei dem gegebenen engen Rahmen die Ansätze für die genannten Maßnahmen grundsätzlich ausreichend dotiert" seien,

bezog sich pauschal auf sämtliche Empfehlungen des Bundesrates. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bundesregierung bisher keine Mittel für den Betrieb der Kontrollzone des Flughafens Münster/Osnabrück bereitstellt.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung nunmehr der Prüfungsbitte entspricht. Zum Inhalt des Anliegens wird auf Ziff. 9 der oben zitierten **Drs. 400/85 (Beschluß)** verwiesen.

78

13. Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Kapitel 15 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 686 06 - Beiträge der Bundesrepublik Deutschland
(S. 37/38) an das Zwischenstaatliche Komitee
für Auswanderung (ICM)

Die erhebliche Zunahme der Asylbewerber im laufenden Jahr und das Fehlen von Anzeichen für eine künftige Verringerung des Zustroms lassen erwarten, daß die Zahl von Personen, die im Rahmen des REAG-Programms weiterwandert oder freiwillig in die Heimat zurückkehrt, deutlich zunimmt. Auch die laufende Kostenentwicklung läßt den Schluß zu, daß die vorgesehenen Beiträge des Bundes keinesfalls ausreichen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, durch angemessene Aufstockung des Ansatzes dem zu erwartenden Bedarf Rechnung zu tragen.

350/86

14. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen
für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 852 23 - Darlehen an Länder für den Einsatz
(S. 38) als Aufwendungsdarlehen

Titel 852 24 - Darlehen an Länder für den Einsatz
(S. 39) als Baudarlehen

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verpflichtungs-
rahmen für den sozialen Wohnungsbau angemessen erhöht
werden sollten.

Begründung:

Der Bund beabsichtigt gegenüber dem **bisherigen** Finanzplan eine Reduzierung der
Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1987 für

- Aufwendungsdarlehen (2. Förderungsweg) von 500 auf 400 Mio DM,
- Baudarlehen (1. Förderungsweg) von 340 auf 300 Mio DM.

Das kann von den Ländern nicht hingenommen werden, weil diese ihre Haushalte be-
reits auf die bisher zu erwartenden Finanzhilfen ausgerichtet haben und weiterer
Bedarf zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus besteht. Die Kürzung würde mithin
voll zu Lasten der Länderhaushalte 1987 ff. gehen.

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß im Bundeshaushalt an der im
Finanzplan 1985 - 1989 enthaltenen Höhe des Verpflichtungsrahmens der
Finanzhilfen des Bundes für die Wohnungsbauförderung festgehalten wird. Dies
gilt mindestens solange, wie Entscheidungen über den Abbau der Mischfinan-
zierung nicht **einvernehmlich** getroffen sind. Der Bundesrat hält deshalb
eine Anhebung des Verpflichtungsrahmens auf den früheren Stand des
Jahres 1985 für angemessen.

PO

15. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft

Titelgruppe 05 - Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.
(S. 60 ff.) in Bonn-Bad Godesberg (einschl. Sonder-
forschungsbereiche)

In der Stellenübersicht sind in der Spalte "Stellensoll 1987"

- a) in der Verg-Gr. I a die Zahl "42" durch die Zahl "44",
- b) in der Verg-Gr. I b die Zahl "19" durch die Zahl "17",
- c) in der Verg-Gr. III die Zahl "21" durch die Zahl "20",
- d) in der Verg-Gr. IV a die Zahl "22" durch die Zahl "23",
- e) in der Verg-Gr. IV b die Zahl "36" durch die Zahl "34" und
- f) in der Verg-Gr. V b die Zahl "69" durch die Zahl "71"

zu ersetzen.

Begründung:

Die 2 Stellenhebungen von Verg-Gr. I b nach Verg-Gr. I a sind für Referentenstellen in der Geschäftsstelle der DFG vorgesehen. Im Hinblick auf die ständig gewachsenen Aufgaben der DFG werden die Stellenhebungen als notwendig angesehen, damit die DFG auch von ihrer Stellenausstattung her gesehen ihren Aufgaben weiterhin gerecht werden kann. Wenn die in der Geschäftsstelle anfallenden Aufgaben in vollem Umfange von den Referenten wahrgenommen werden sollen, sind die tarifrechtlichen Voraussetzungen für die Höhergruppierungen nach Verg-Gr. I a gegeben.

Die Veränderungen bei den Verg-Gr. III, IV a, IV b und V b (Herabstufung von 3 z. Z. unterwertig besetzten Stellen) sind erforderlich, um die o. g. Hebungen kostenneutral darstellen zu können.

16. Einzelplan 36 - Zivile Verteidigung

Kapitel 36 04 - Maßnahmen der zivilen Verteidigung im
Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern
einschl. Bundesamt für Zivilschutz

Titelgruppe 03 - Erweiterung des Katastrophenschutzes

Titel 425 42 - Vergütungen der Angestellten
(S. 28/29) in Zentralwerkstätten

Titel 425 43 - Vergütungen der Angestellten in Schulen
(S. 29 ff.)

Titel 426 42 - Löhne der Arbeiter in Zentralwerkstätten
(S. 31)

Titel 426 43 - Löhne der Arbeiter in Schulen
(S. 31)

In den Erläuterungen sind die Vollzugstermine (z. B. "spätestens mit Schluß des Hj. 1987") bei den kw-Vermerken zu streichen.

Begründung:

Durch die vom Bund einseitig gesetzten Vollzugstermine sollen die Länder gezwungen werden, die betreffenden, bisher vom Bund bezahlten Mitarbeiter in den KatS-Schulen und -Zentralwerkstätten der Länder jeweils bei Ablauf der Fristen auf freie Stellen in den Länderhaushalten zu übernehmen oder neue Stellen für sie zu schaffen. Dieser Zwang seitens des Bundes entbehrt der Rechtsgrundlage; denn der Bund ist nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. 7. 1968 (BGBl. I S. 776) verpflichtet, die Kosten für die o. a. Einrichtungen einschl. der Personalkosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht umfaßt auch die "Abwicklungskosten" bei vom Bund veran-

laßten Neuordnungs- und Stellenabbaumaßnahmen; der Bund kann sich dieser finanziellen Verpflichtung nicht einseitig entziehen, indem er unabhängig vom tatsächlichen Freiwerden der Stellen von bestimmten Stichtagen an seine Zahlungen einstellt und die Länder zur Übernahme der Vergütung der betreffenden Bediensteten zwingt. Daher müssen die Länder darauf bestehen, daß die Termine bei den kw-Vermerken gestrichen werden.

24.09.86

Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

In Einzelplan 09, Kapitel 09 02, Titel 882 02

Zweckbestimmung:

"Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmever-
sorgung"

den Ansatz von 80 Mio DM, um 100 Mio DM auf 180 Mio DM anzuheben und eine
Verpflichtungsermächtigung von 200 Mio DM einzufügen.

Begründung:

Das Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm des Bundes
und der Länder läuft am 31.12.1986 aus. Da in den Ländern, ins-
besondere in deren Ballungsgebieten noch genügend fernwärme-
würdige Potentiale vorhanden sind, wird ein Anschlußprogramm
für erforderlich gehalten. Mit diesem Programm sind im Interesse
der Energieeinsparung sowie der Dezentralisierung der Energie-
versorgung solche Investitionsvorhaben zu fördern, deren Fern-
wärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung, industrieller Abwärme,
Müll sowie durch Wärmepumpen beruht.

Im Interesse der Verringerung der Anlaufverluste beim Fernwärmeausbau
sind zugleich alle steuerlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, die den
Anschlußnehmern die Entscheidung zu einer beschleunigten Inanspruchnahme
erleichtern können.

24.09.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

- In Einzelplan 10, Kapitel 10 02, wird Titel 652 05 -
- Zuweisung zur Förderung eines Großversuchs "Grünbrache"
 - Ansatz: 100.000.000 DM um 75.000.000 DM auf 25.000.000 DM abgesenkt.

Begründung:

Mit der Zuweisung beteiligt sich der Bund mit 100 Mio DM an dem niedersächsischen Großversuch "Grünbrache", mit dem landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vorübergehend als Grünbrache stillgelegt werden. Nach Ablauf der Antragsfrist am 1. August 1986 werden 26.600 ha Getreideflächen mit einem Zuschußbedarf von 28 Mio DM in den Versuch aufgenommen. Von den insgesamt für das Programm zur Verfügung stehenden Mitteln von 120 Mio DM werden damit nur rund 25 Mio DM Bundesmittel abfließen.

24.09.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

- In Einzelplan 10, Kapitel 10 03, wird Titel 882 90
- Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" -
 - Ansatz: 1.490.000.000 DM, um 70.000.000 DM auf 1.560.000.000 DM angehoben.

Begründung:

Mit dem Großversuch "Grünbrache", der von der Bundesregierung unterstützt wird und ausschließlich in Niedersachsen durchgeführt werden soll, sollen Erkenntnisse über die Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion und die Verbesserung der ökologischen Situation gewonnen werden. Da die besorgniserregende Überschußproduktion bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen im wesentlichen die EG-Agrarpolitik verursacht worden ist und im Hinblick darauf, daß die ausschließliche Zuständigkeit für die Agrarpolitik bei der EG liegt, sind Maßnahmen zur Begrenzung der Überschüsse in erster Linie von der EG durchzuführen und zu finanzieren. Die Bundesregierung und alle Bundesländer können dazu einen ergänzenden Beitrag leisten, indem sie in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gemeinsame Extensivierungsprogramme unter Berücksichtigung ökologischer und struktureller Zielsetzungen durchführen.

Zur Deckung: Hinweis auf Antrag NRW zu Kapitel 10 02, Titel 652 05.

24.09.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

In Einzelplan 16, Kapitel 16 02, wird Titel 532 16
- Förderung der Forschung auf den Gebieten der Wasserwirtschaft,
der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes sowie Förderung der
Entwicklung von Verfahren und Einrichtungen auf diesen Gebieten -
Ansatz: 20.900.000 DM um 8.200.000 DM auf 29.100.000 DM angehoben.

Begründung:

Die in diesem Titel für die Untersuchung von Altlasten vorgesehenen Mittel von 1,8 Mio DM sind, gemessen an der Problematik, nicht ausreichend. Denn bei der Altlastensanierung hat der Bund die Verantwortung für die Kriegsfolgenlasten und die Kontaminationen durch Stationierungsstreitkräfte zu tragen. Die Aufgabe kann daher nicht nahezu ausschließlich von Ländern und Gemeinden finanziell bewältigt werden. Der Bund muß sich entsprechend seiner umweltpolitischen Verantwortung angemessener beteiligen.

24.09.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

In Einzelplan 31, Kapitel 3104, wird ein neuer Titel 893 03 mit der Zweckbestimmung "Zuschüsse für Investitionen" eingerichtet.

Ansatz: 20.000.000 DM

Begründung:

Bisher gewährt der Bund im Rahmen seines Benachteiligten-Programms keine Investitionskostenzuschüsse für die Ausrüstung von Werkstätten zur Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen. Eine große Anzahl von Trägern einer Maßnahme nach dem Benachteiligten-Programm hat daher wegen der fehlenden Bundesförderung eine Förderung mit Ländermitteln beantragt und erhalten. Eine solche Länderförderung übersteigt jedoch angesichts der erheblichen Aufwendungen der Länder für ihre eigenen Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit die Finanzkraft der Länder. Darüber hinaus kann es auch nicht Aufgabe der Länder sein, dafür zu sorgen, daß Fördermaßnahmen des Bundes erst mit zusätzlichen Landesmitteln zum Tragen kommen können. Dies würde die spezifische Verantwortung des Bundes für sein Benachteiligten-Programm ohne rechtfertigenden Grund verschieben.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, daß jährlich ca. 80 Förderanträge mit einem Volumen von durchschnittlich 250.000 DM gestellt werden.

24.09.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge zu Einzelplan 11, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik Wege zu mehr Beschäftigung zu erschließen. Zur Bekämpfung der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit hält er die Zusammenarbeit von Unternehmern und ihren Verbänden, Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften, Bundesregierung, Landesregierungen, Kommunen und ihren Spitzenverbänden sowie die Kooperation der Deutschen Bundesbank für erforderlich.

Insbesondere durch Sicherung und Ausbau der Infrastruktur, Ausbau der sozialen Dienste, breit angelegte Anstrengungen zur Weiterqualifizierung der Arbeitnehmer, Verkürzung der Arbeitszeit, Ausbau der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu einem Instrumentarium zum Schutz der Umwelt wird es möglich sein, die anhaltende Massenarbeitslosigkeit deutlich abzubauen.

Das kann geschehen, ohne die notwendige Haushaltskonsolidierung zu beeinträchtigen.

Begründung:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben erwiesen, daß Wirtschaftswachstum allein nicht ausreicht, die Arbeitslosigkeit nachhaltig zu bekämpfen: Obwohl sich die Wirtschaft in der Bundesrepublik im inzwischen vierten Jahr eines Aufschwungs befindet, bleibt die Arbeitslosigkeit seit 1983 auf einem seit der Währungsreform

nicht gekannten Höchststand. Das Konzept der Bundesregierung, durch steuerliche Erleichterungen zugunsten der Unternehmen einen "Investitionsboom" zu erzeugen und damit die Massenarbeitslosigkeit abzubauen, hat sich als verfehlt erwiesen. Es war und ist ein grundlegender Fehler der wirtschafts- und finanzpolitischen Strategie der Bundesregierung, ausschließlich auf die Angebotsseite zu setzen und dabei die Bedeutung der Nachfrageentwicklung in den letzten Jahren ständig zu vernachlässigen.

Entgegen optimistischen Prognosen aus dem Bereich der Bundesregierung ist nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes die Zahl der Erwerbstätigen in der Bundesrepublik im Jahre 1985 nur um rd. 179.000, die der abhängig Beschäftigten sogar nur um rd. 167.000 angestiegen. Der Beschäftigungsstand hat damit nunmehr erst denjenigen des Jahres 1977 wieder (knapp) erreicht, er liegt noch deutlich unter dem der Jahre 1980 bis 1982.

Trotz des konjunkturellen Aufschwungs nimmt die Zahl der Arbeitslosen nicht fühlbar ab. Insbesondere die Zahl der Langzeitarbeitslosen wächst dramatisch an. In den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl derjenigen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, etwa verdoppelt, die Zahl derjenigen, die länger als zwei Jahre arbeitslos sind, sogar verdreifacht. Nahezu 40 % aller Arbeitslosen beziehen weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe - immer mehr Arbeitssuchende und ihre Familien geraten damit an den Rand des Existenzminimums.

Die Bundesregierung kann deswegen nicht weiterhin darauf verzichten, den Versuch einer aktiven Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik zu unternehmen. Durch aktive Beschäftigungspolitik - einschließlich der Schaffung eines modernen Arbeitszeit-Gesetzes, das den Belastungen des Arbeitsmarktes Rechnung trägt, also betrieblich nicht unabweisbare Überstunden abbaut, Arbeitszeit verkürzt und freier gestaltet sowie eines zielgerichteten Einsatzes der Überschüsse der Deutschen Bundesbank - kann der Arbeitslosigkeit erfolgreich begegnet und können Wege zu mehr Beschäftigung erschlossen werden.

Die rd. 55 Mrd. DM, die die anhaltende Massenarbeitslosigkeit jährlich kostet, können und müssen besser eingesetzt werden. Es gibt eine Fülle unerledigter privater Arbeiten und öffentlicher Aufgaben, gleichwohl stehen Millionen von Menschen bereit und werden nicht beschäftigt. Dieser Widerspruch ist nicht allein durch das freie Spiel der marktwirtschaftlichen Kräfte zu lösen, hier ist auch der Staat gefordert.

24.09.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge zu Einzelplan 16, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die folgende EntschlieÙung fassen:

Die Katastrophe von Tschernobyl hat tiefe Spuren hinterlassen. Sie hat deutlich gemacht, daß unsere Energiepolitik und Energiewirtschaft umsteigen muß, weg von der Kernenergie.

Ziel muß es sein, stufenweise alle Kernkraftwerke stillzulegen, Kalkar nicht in Betrieb zu nehmen, Wackersdorf nicht zu bauen und abgebrannte Brennelemente ohne Wiederaufbereitung nach Zwischenlagerung und Konditionierung sicher direkt endzulagern.

Der Weg zu diesem Ziel:

- Erneute, strengste Sicherheitsüberprüfung aller Kernkraftanlagen, ggf. Nachrüsten oder sogar Stilllegung,
- Änderung des Atomgesetzes mit dem Ziel des Ausstiegs aus der Kernenergie,
- Änderung des Atomgesetzes derart, daß der Nachweis einer Entsorgungsvorsorge gesetzlich vorgeschrieben wird, die durch direkte Endlagerung einen sicheren Abschluß von der Biosphäre gewährleistet,
- rationelle Energieverwendung und Verstärkung des Energiesparens, insbesondere von Elektrizität,
- Intensivierung und Umlenkung staatlicher Forschungsförderung

350/86

- 2 -

zwecks Erhöhung des Beitrags der erneuerbaren Energiequellen und Verbesserung des Energieausnutzungsgrades,

- Intensivierung staatlicher Forschungs- und Entwicklungsförderung zur direkten Endlagerung,
- Anpassung der internationalen Regelungen zur Kernmaterialüberwachung an die Erfordernisse der direkten Endlagerung,
- Festhalten am Versorgungsbeitrag sauberer heimischer Kohle.

Bei der Größe der Aufgabe führen nur schrittweise realisierbare Zwischenlösungen zum Ziel.

Erste Schritte zur Realisierung einer Energieversorgung ohne Kernenergie sind im Rahmen des Bundeshaushalts 1987 möglich und einzuleiten.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, im Verlaufe der Haushaltsberatungen die für den Kernenergieausbau veranschlagten Mittel umzulenken und für die intensivere Forschungsförderung bei erneuerbaren Energieträgern, die Markteinführung neuer Technologien zur besseren Energieausnutzung, die Fortsetzung der Fernwärmeförderung auf der Basis der Kraftwärmekopplung und die Nutzung von Müll und von industrieller Abwärmepotentiale einzusetzen.

24.09.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß die Bundesregierung auch mit dem Haushaltsentwurf 1987 den von ihr geweckten Hoffnungen nicht gerecht wird und zahlreiche Versprechungen der Vergangenheit nicht erfüllt.

1. Die Bundesregierung hat mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs 1987 wiederum Zweifel an der Ernsthaftigkeit ihrer Bemühungen um den Abbau der besorgniserregenden Massenarbeitslosigkeit geweckt. Sie verzichtet auf neue, beschäftigungsfördernde Maßnahmen sowie auf eine entsprechende Umschichtung im Bundeshaushalt. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung insoweit seiner Stellungnahme bereits zum Bundeshaushalt 1986 (Drucksache 400/85 - Beschluß) nicht folgt.

Wie die Entwicklung zeigt, kann das Konzept der Selbstheilungskräfte des Marktes nicht aufgehen. 2,2 Millionen Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 1987 stehen im Widerspruch zum Sozialstaatsgebot, dem die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht durchgreifende beschäftigungspolitische Maßnahmen des Bundes.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, der nach wie vor unerträglichen Situation auf dem Arbeitsmarkt - insbesondere im Bereich der Langzeitarbeitslosen und der arbeitslosen Jugendlichen - endlich durch entschlossene beschäftigungsfördernde Maßnahmen entgegenzuwirken. Dabei

350/86

sollten vor allem die Chancen genutzt werden, die sich im Bereich des Umweltschutzes für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ergeben. In diesem Zusammenhang erwartet der Bundesrat von der Bundesregierung die alsbaldige Vorlage einer bundesweiten Regelung über die Sanierung von Altlasten und ihre Finanzierung.

- 2. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung die von ihr vorgenommenen Kürzungen im Bereich des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe zurücknimmt. Dies würde die materielle Situation vieler Familien entscheidend verbessern. Weiterhin könnte damit eine Entlastung der Kommunen von den extrem gestiegenen Ausgaben der Sozialhilfe für Arbeitslose erreicht werden. Es kann nicht angehen, daß die Sozialhilfe, die als letzte soziale Sicherung gedacht ist, zu einer Regelversorgung für Arbeitslose wird.

- 3. Der Ankündigung der Bundesregierung, Subventionen abzubauen, folgen mit dem Bundeshaushalt 1987 keine Taten. Im Gegenteil - die Subventionen des Bundes erreichen 1987 mit mehr als 35,5 Milliarden DM eine neue Rekordhöhe.

Der Bundesrat stellt fest, daß insbesondere ungezielte Steuervergünstigungen, wie z.B. die Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude, nicht geeignet sind, nachhaltige und dauerhafte konjunkturelle Impulse zu geben, um damit die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, von den nur Mitnahmeeffekt auslösenden Steuervergünstigungen abzugehen und dafür die direkten Hilfen gezielt zu verstärken. Dies gilt vor allem für die Wirtschaftsbereiche, die Anpassungs- und Umstrukturierungsprozesse nur mit staatlicher Hilfe erfolgreich bewältigen können.

4. Die von der Bundesregierung betriebene Konsolidierung des Bundeshaushalts ist nur ein Scheinerfolg, der durch jährlich hohe Bundesbankgewinne; Lastenverlagerungen vom Bund auf Länder und Gemeinden sowie eine konzeptionslose Privatisierungspolitik erreicht wurde. Die massiven Kürzungen im Sozialbereich sind im Ergebnis nicht einmal der Haushaltskonsolidierung zugute gekommen, sondern wurden für neue Vergünstigungen, wie z.B. für Landwirte und Unternehmen verwendet.
5. Der Bundesrat sieht mit Befremden, daß die Bundesregierung einem erneuten Steuersenkungsprogramm für die nächste Legislaturperiode das Wort redet, daß nach den bisher bekannt gewordenen Vorstellungen z.B. mit einer Senkung des Spitzensteuersatzes, einem Abbau unternehmensbezogener Steuern und einer gleichzeitigen Erhöhung von Verbrauchsteuern wiederum sozial unausgewogen ist und den Arbeitslosen nicht hilft. Diese Steuersenkungspläne werden den beschäftigungspolitischen Erfordernissen nicht gerecht: sie widersprechen dem Gebot der sozialen Gerechtigkeit, verstärken die bestehenden regionalen Disparitäten und sind jedenfalls für Länder und Gemeinden nicht finanzierbar, die noch nicht einmal die Auswirkungen der in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages beschlossenen Steuersenkungen verkraftet haben.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Bundesregierung mit ihrem Entwurf eines Haushaltsgesetzes 1987 die gegebenen Möglichkeiten zur Bewältigung der gesellschaftspolitisch drängenden Probleme (Arbeit, Umwelt, soziale Armut) vertan hat.

25.09.86

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

- Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Wirtschaft
- Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen
- Titelgruppe 12 - GA-Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Titel 882 81
-
- (Seite 74 f)

der Ansatz von 275,75 Mio. DM ist um 27,5 Mio. DM auf 303, 25 Mio. DM zu erhöhen.

Begründung:

Im Saar-Memorandum wird die Aufstockung der GA-Mittel für das Saarland mindestens auf die ursprüngliche Höhe gefordert. Hierzu ist der saarländische Normalansatz von rd. 30 Mio. DM in 1987 durch eine Vorabquote um rd. 55 Mio. auf ca. 85 Mio. anzuheben. Bei hälftiger Bundesbeteiligung ist der Ansatz im o.a. Bundestitel deswegen um 27,5 Mio. zu erhöhen und noch durch zu fassende Beschlüsse des Planungsausschusses der GA dem Saarland zuzuweisen. Die Mittelaufstockung 1987 soll ausschließlich für Zuweisungen für betriebliche Investitionen verwandt werden.

350/86

- 2 -

Alleine im Bereich der gewerblichen
Wirtschaft hat das Saarland z.Z.
einen Antragsüberhang von über 100 Mio. DM.
Im Bereich der gewerblichen Infrastruktur
erreicht der Mittelbedarf eine Größen-
ordnung von 400 bis 500 Mio. DM.

25.09.86

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

- Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Wirtschaft
- Kapitel - 09 02
- Titelgruppe - 06 Förderung der Leistungs- und Wettbewerbs-
fähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft sowie freier
Berufe
- Titel - 662 61 - 252 Zinszuschüsse im Rahmen des
Eigenkapitalhilfeprogramms zur Gründung
selbständiger Existenzen

Die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft sowie die Erläuterung
zu dem Titel sollten wie folgt geändert werden:

Die Laufzeit der Darlehen beträgt maximal 20 Jahre, davon bis zu 10 Jahren
tilgungsfrei; Darlehenshöchstbetrag 300.000 DM (Zonenrandgebiet, Berlin
und Saarland 350.000 DM).

Begründung:

Die Förderung kleiner und mittlerer Unter-
nehmen sowie Existenzgründungen durch den
Bund sollte in Richtung auf eine stärkere
Berücksichtigung regionalpolitischer Ziel-
setzungen umorientiert werden. Die Förder-
mittel sollten generell durch den Einbau
einer Regionalkomponente - etwa einer Vorab-
quote für strukturschwache Regionen mit

350/86

- 2 -

hoher Arbeitslosigkeit - gezielt nach Bedarfskriterien vergeben und auf Problemregionen konzentriert werden. Auch bei den Förderkonditionen sollte diesen Regionen ein Vorzugsstatus eingeräumt werden.

Vor allem die saarländische Wirtschaft leidet unter einem großen Defizit an kleinen und mittleren Unternehmen. Im Saarland sind fast 75 % der Beschäftigten des produzierenden Gewerbes in Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, nur 17 % in Unternehmen bis zu 200 Beschäftigten; im Bundesgebiet betragen die Vergleichswerte 51 % bzw. 30 %. Auch in den übrigen Wirtschaftsbereichen dürfte der Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet deutlich geringer sein, wenn auch gesicherte Zahlen nicht vorliegen. Da sich mittelständische Unternehmen erfahrungsgemäß oft durch besondere Beweglichkeit und Motivationskraft sowie eine ausgeprägte Innovationsfähigkeit und -bereitschaft auszeichnen, ist dies ein beklagenswerter Zustand.

Hinzu kommt, daß das Saarland durch die anhaltende Krise seiner Montanindustrie mit einer seit Jahren überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit (1985: 13,4 %, August 1986: 13,0 %) belastet ist.

Gerade das Eigenkapitalhilfeprogramm der Bundesregierung bietet mit seiner Förderung der Gründung selbständiger Existenzen eine Chance, beim Abbau der Arbeitslosigkeit und der Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur in der saarländischen Wirtschaft einen wichtigen Beitrag zu leisten. Als erster Schritt sollte hierzu der Darlehenshöchstbetrag von 300.000 DM auf 350.000 DM aufgestockt und dem Saarland somit die gleiche Präferenz eingeräumt werden wie dem Zonenrandgebiet und Berlin. Damit soll erreicht werden, daß das saarländische Anteil an den Fördermitteln, der im Jahre 1985 lediglich 1,34 % (bei einem Bevölkerungsanteil von 1,72 %) betragen hatte, spürbar erhöht werden kann.

25.09.86

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

- | | |
|----------------------|---|
| Einzelplan 11 | - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung |
| Kapitel | - 11 12 |
| Titelgruppe | - 01 |
| Titel
(Seite 135) | - 863 11 u. 893 11 Verstärkte Förderung von
Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung |

Der Ansatz von 60 Mio. DM ist um 60 Mio. DM auf 120 Mio. DM zu erhöhen.

Begründung:

Vor allem in den altindustriellen Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit bereitet die Struktur der Arbeitslosigkeit zusätzliche Sorgen. Zu den Problemgruppen gehören hier vor allem jugendliche Arbeitslose, ältere Arbeitslose, Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen und Langzeitarbeitslose. Diesen Personen kann mit der normalen Vermittlungstätigkeit der Arbeitsverwaltung kaum noch geholfen werden, sie sind in hohem Maße auf die verstärkte Förderung nach § 96 AFG angewiesen.

So betrug beispielsweise die saarländische Arbeitslosenquote im September 1985 bei den 50- bis 55jährigen 14,5 % (Bund 7,3 %), bei den 55- bis 60jährigen 23,9 % (Bund 11,7 %) und bei den über 60jährigen 17,1 % (Bund 9,2 %). Diese gegenüber dem Bundesdurchschnitt doppelt so hohe Arbeitslosigkeit der über 50jährigen spiegelt die Strukturkrise in der Montanindustrie des Saarlandes wider. Dies wird noch verschärft durch das zusätzliche Problem der Langzeitarbeitslosigkeit bei diesen Gruppen:

350/86

- 2 -

im Saarland beträgt bei den 55- bis 60jährigen die durchschnittliche Arbeitslosigkeit 23,4 Monate (Bund 19,4 Monate) und bei den über 60jährigen 25 Monate (Bund 18,6 Monate).

Um diesen Gruppen gezielt besser helfen zu können, ist eine verstärkte Förderung nach § 96 AFG - die gem. Abs. 1 Satz 3 dieser Vorschrift insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen dienen soll - notwendig.

101

25.09.86

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26 September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Kapitel - 16 02
Titelgruppe
Titel - 882 70 - 330 Zuschüsse zu Abwasserbeseitigungs-
(Seite 29) maßnahmen im Rahmen des Programms "Sanierung
von Saar und Mosel"

Der Ansatz von 0 Mio. DM ist um 20 Mio. DM auf 20 Mio. DM zu erhöhen.

Begründung:

Die meisten saarländischen Fließgewässer sind "stark verschmutzt" (Gewässergüteklasse III), wenn nicht gar "übermäßig verschmutzt" (Gewässergüteklasse IV : höchste Verschmutzung). Um in den meisten Gewässern die Gewässergüteklasse II ("mäßig belastet") zu erreichen, müssen allein im Saarland weitere 100 Kläranlagen mit den dazu notwendigen Hauptsammlersystemen gebaut werden.

- 2 -

350/86

- 2 -

Der Gesamtaufwand für diese notwendigen Erweiterungsinvestitionen im überörtlichen Bereich beträgt rund 1,2 Mrd. DM, weitere Mittel in Höhe von 540 Mio. DM werden benötigt, um die bereits bestehenden Anlagen zu sanieren und zu erneuern. Der Mittelbedarf im innerörtlichen Bereich beläuft sich auf 925 Mio. DM für Sanierungs- und 230 Mio. DM für Erweiterungsinvestitionen. Diese Mittel von insgesamt 2,895 Mrd. DM können auch nur in annähernder Größenordnung weder von den angeschlossenen Haushalten und Unternehmen, noch von den saarländischen Kommunen, noch vom Land aufgebracht werden. Daher ist ein "Saar-Mosel-Programm" (ähnlich dem früheren "Rhein-Bodensee-Programm") für den Bau von Abwasseranlagen im Einzugsgebiet der Saar und Mosel erforderlich. Der Finanzierungsmodus sollte analog der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" festgelegt werden.

103

viel zu groß, um Meßwertkorrealationen bei einem Störfall zu ermöglichen. Biringen liegt geographisch auf halber Distanz und mit einem Abstand von 25 km zum KKW Cattenom noch innerhalb des in einem Störfall unmittelbar betroffenen Radius von 30 km.

Die Auswertung der Wetterdaten der letzten 10 Jahre ergab für den Großraum Perl West/Süd-West als vorherrschende Windrichtung. Die Station Berus wäre in einem solchen Fall, da sie zu weit südlich liegt, gar nicht oder erst sehr spät betroffen und in der Lage, Aktivitätsänderungen zu registrieren.

Die Meßstation Perl wurde dem Land Rheinland-Pfalz hoheitlich überlassen, so daß das Saarland nur über eine einzige Station in Berus verfügt, deren Nutzen bei einem Störfall zumindest eingeschränkt ist. Schon im Meßprogramm zur Umgebungsüberwachung des KKW Cattenom vom 1.1.83 wurde von der rheinland-pfälzisch-saarländischen Meßgemeinschaft die unbedingte Notwendigkeit einer dritten Meßstation in Biringen festgehalten, zumal alle standortspezifischen Notwendigkeiten mit den Gemeindevertretern schon abgeklärt waren. Das Bundesinnenministerium sprach sich jedoch aus Kostengründen dagegen aus und erklärte sich stattdessen zur Finanzierung eines flächendeckenden TLD-Netzes aus. Diese Art der Dosisüberwachung liefert jedoch nur Halbjahreswerte, die für die aktuelle Störfallüberwachung nutzlos sind. Die Ereignisse der letzten Monate, sowohl in bezug auf Cattenom als auch auf Tschernobyl, sollten ein übriges zur Illustration der Notwendigkeit einer dritten Meßstation beitragen.

2. Darüber hinaus werden für die Umgebungsüberwachung Cattenom folgende weitere Geräte und Einrichtungen benötigt:

Beschaffung eines Daimler-Benz-Geländewagens zur Probenahme	59.900 DM
Beschaffung eines tragbaren Gamma-spektrometers für Einzelnuklidbestimmungen vor Ort	76.700 DM
Beschaffung einer Magnetbandstation für den Fachbereichsrechner zur Datensicherung	53.400 DM

übertrag: 190.000 DM

Übertrag: 190.000 DM

Einrichtung eines RFÜ-unabhängigen Direktzugriffs auf die Rohdaten der Meßstationen Berus und Perl 155.000 DM

Ersatz des vorhandenen Fachbereichsrechners durch eine leistungsfähigere Version, da ansonsten die Aufgaben einer zentralen EDV für Strahlenschutz im Saarland nicht erfüllt werden können. 300.000 DM

645.000 DM

=====

25.09.86

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers
 für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Kapitel - 16 02
Titelgruppe
Titel - 642 11
(Seite 33)

Der Ansatz von 12 Mio. DM ist um 0,884 Mio. DM auf 12,884 Mio. DM zu erhöhen (Mittelansatz der Erhöhung nur für das Saarland).

Begründung:

1. Der Haushaltsansatz ist so zu erhöhen, daß das Antragsvolumen der beteiligten Länder Berücksichtigung finden kann. Für das Saarland ist folgender Ausgabenumfang geltend zu machen:
 1. Beschaffung eines zusätzlichen Reinst-Germanium-Detektors zur Gammaskopie zwecks Trinkwasseruntersuchungen 96.000 DM
 2. Aufwendungen an Verbrauchsmaterial und notwendige Reparaturkosten 3.000 DM
-
- übertrag: 99.000 DM

107

350/86

- 2 -

Übertrag:	99.000 DM
3. Ein zusätzliches Gamma-Spektrometer für das Institut für Strahlenschutz und Medizintechnik in Homburg, das im Saarland die Lebensmitteluntersuchungen durchführt	140.000 DM
Gesamtsumme:	<u>239.000 DM</u>

2. Sollte die Position 2 ("Geräte und Einrichtungen" aus dem vorhergehenden Antrag des Saarlandes zum Einzelplan 16 - Umgebungsüberwachung Cattenom in Höhe von 645.000 DM) nicht durchsetzbar sein, ist diese Ausstattung hier mit geltend zu machen, da die Geräte in großem Umfang auch für die Tschernobyl-Überwachung genutzt werden. In diesem Fall ergibt sich für das Saarland ein Antragsvolumen von 884.000 DM.

108

25.09.86

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

- Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Forschung und Technologie
- Kapitel 30 02 - Forschungsförderung
- Titelgruppe -
- Titel -
- (Seite 24 ff)

Entschließung:

Der Bundesrat ist sich mit der Bundesregierung darin einig, daß die Förderung von Forschung und Technologie entscheidend zur positiven Entwicklung von Arbeitsmarkt und Wirtschaft sowie zur Förderung der Konkurrenzfähigkeit der Deutschen Wirtschaft auf internationalen Märkten beiträgt. Maßnahmen projektbezogener und institutioneller Forschungsförderung, auch über die überregionalen gemeinschaftsfinanzierten Forschungseinrichtungen, sind ein geeignetes und bewährtes Instrumentarium, um Grundlagenforschung und angewandte Forschung, Innovations- und Technologietransfer innerhalb und außerhalb der Hochschulen sowie zwischen Forschungseinrichtungen und Wirtschaft zu fördern.

350/86

- 2 -

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die impulsgebende Wirkung von Maßnahmen der Forschungsförderung auch für die Entwicklung von Arbeitsmarkt und Wirtschaft im regionalen Bereich künftig bei der Entscheidung über Fördermaßnahmen stärker berücksichtigt werden muß. Er erwartet von der Bundesregierung, daß sie in Zukunft in stärkerem Maße auch den Gesichtspunkt der Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse aller Bürger und damit Gesichtspunkte der Raumordnung und regionalen Entwicklung bei der Entscheidung über den Standort neuer Forschungseinrichtungen und auch projektbezogener Bewilligungen berücksichtigt".

110

25.09.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568.Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

- | | |
|----------------------|---|
| <u>Einzelplan 11</u> | - Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung |
| <u>Kapitel 1112</u> | - Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen |
| Titel 893.11 | - Zuschüsse |

Der Ansatz von 40 Mio DM ist um 20 Mio DM auf 60 Mio DM zu erhöhen:

Begründung:

Gewerbliche Arbeitnehmer sind besonders betroffen von der Arbeitslosigkeit. Zur Bekämpfung der Arbeiterarbeitslosigkeit sollten die Mittel der verstärkten Förderung des Bundes gezielt eingesetzt werden. Der Haushaltsansatz ist um 20 Mio DM (Zuschüsse) zu erhöhen.

MM

25.09.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568.Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

- | | |
|----------------------|--|
| <u>Einzelplan 16</u> | - Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit |
| <u>Kapitel 1602</u> | - Allgemeine Bewilligungen |
| Titel (neu) | - Elbereinhaltung Baggergut |

Es ist ein Ansatz von 35 Mio DM auszubringen.

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich der Bund an den Kosten der Entsorgung von Baggergut aus der Elbe und dem Hamburger Hafen beteiligen muß.

Die Bundesrepublik übernimmt bereits bei Schnackenburg mit dem Elbwasser neben anderen Belastungen die besonders problematische Schwermetallfracht (Quecksilber, Cadmium, Blei, Kupfer, Nickel, Chrom, Zink, Arsen) aus den Oberliegerstaaten. Diese Fracht setzt sich gemeinsam mit Sand und anderen Schwebstoffen in den Becken des Hamburger Hafens, in denen sich das Wasser beruhigt, ab.

Bedingt durch die starke Schadstoffbelastung des Hafenschlicks mußten und müssen neue Verfahren zur Unterbringung

...

112

und Behandlung des Hamburger Baggerguts entwickelt werden, die mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden sind. Die Kosten der Unterbringung sind von gleichbleibend etwa 4 Mio DM p. a. von 1975 - 1981 auf rd. 35 Mio DM in 1985 angestiegen und zeigen weiter steigende Tendenz. Die Mehrbelastung in Höhe von rd. 35 Mio DM jährlich ab 1987 ist mithin allein durch die Schadstoffbelastung der Elbe verursacht.

Der Anteil Hamburgs an der Schadstoffbelastung der Elbe ist demgegenüber äußerst gering. Maßnahmen zur Verhinderung der Schadstoffeinleitungen in das Elbwasser können daher nur durch Verhandlungen mit den Oberliegerstaaten erreicht werden. Hier ist die Zuständigkeit der Bundesregierung gegeben.

Der Bundesrat begrüßt deshalb, daß die Bundesregierung bereits entsprechende Anstrengungen unternommen hat und hofft auf baldige Erfolge. Bis dahin erwartet der Bundesrat, daß die politische Gesamtverantwortung des Bundes ihren Ausdruck auch in finanziellen Leistungen zur Bewältigung dieses von Hamburg nicht verursachten Problems findet.

25.09.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 1602 - Allgemeine Bewilligungen

Titel (neu) - Elbereinhaltung Baggergut
Gutachten zur Untersuchung von Möglichkeiten der Sedimentationsfähigkeit an der Staustufe Geesthacht sowie der Entnahme und schadlosen Beseitigung von Baggergut

Es ist ein Ansatz von 0,7 Mio DM auszubringen.

Begründung:

In Hamburg wirkt sich die hochgradige Vorbelastung der Elbe mit Schadstoffen, insbesondere in den Problembereichen Gewässergüte und Baggergut, aus.

Nach dem Bau des Wehres Geesthacht wurde die Elbe oberhalb Hamburgs aufgestaut. Bei anhaltenden niedrigen Oberwasserabflüssen führt die Verminderung der Strömungsgeschwindigkeit oberhalb des Wehres zu einem Absetzen der schadstoffbelasteten Schwebstoffe (ca. 30 - 50 % der gesamten Schlickfracht der Oberelbe), die bei erhöhten Oberwasserabflüssen durch das Umlegen der Wehrklappen von der Strömung in Richtung Hamburg ausgeräumt werden.

Zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Elbe entnimmt Hamburg jährlich ca. 2 Mio m³ Bagger-

...

114

gut und bringt dies an Land unter. Da das Baggergut stark mit Schadstoffen belastet ist, ist die Unterbringung mit erhöhten ökologischen Risiken verbunden.

Die Kosten der Unterbringung, die von Hamburg bisher allein getragen worden sind, betragen in den Jahren 1975 - 1981 gleichbleibend ca. 4 Mio DM/a, stiegen bis 1985 auf ca. 35 Mio DM an und zeigen weiter steigende Tendenz.

Da die hauptsächliche Verschmutzung der Elbe nicht auf hamburgische Einleitungen, sondern auf die hohe Vorbelastung aus der DDR/CSSR zurückzuführen ist, diese aber von Hamburg nicht verhindert werden kann, sollten Lösungsmöglichkeiten untersucht werden, die bereits dort ansetzen, wo die Elbe in den Bereich der Bundesrepublik eintritt. Es sollte deshalb gutachtlich geprüft werden,

- welche Möglichkeiten der Sedimentationsfähigkeit an der Staustufe Geesthacht sowie
- welche Möglichkeiten für die Entnahme und schadlose Beseitigung des dort entstandenen Baggergutes

bestehen.

25.09.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Einzelplan 27 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
innerdeutsche Beziehungen

Kapitel 2702 - Allgemeine Bewilligungen

Titel (neu) - Reinhaltung der Elbe

Es ist ein Ansatz von 10 Mio DM auszubringen.

Begründung:

Die Elbe ist bei Eintritt in das Gebiet der Bundesrepublik erheblich mit Quecksilbereinträgen aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse belastet (ca. 30 t jährlich). Davon stammt ein erheblicher Anteil aus der DDR. Auf hamburgischen Gebiet werden lediglich ca. 0,06 t eingeleitet. Durch Maßnahmen auf dem Gebiet der DDR mit einem einmaligen Kostenvolumen von 20 Mio DM insgesamt könnten die Quecksilbereinträge saniert werden. Damit könnte sowohl ein Hinderungsgrund für die Vermarktungsfähigkeit der Elbfische als auch ein Belastungsfaktor für den Hafenschlick entfallen.

Die Bundesrepublik könnte der DDR anbieten, die Kosten im Verhältnis 50 : 50 aufzuteilen. Der auf die Bundesrepublik

...

350/86

- 2 -

entfallende Teil wäre vom Bund zu tragen.
Dieses relativ überschaubare Projekt
könnte ein Modell/Einstieg sein im Hin-
blick auf weitergehende Lösungen zur
Minderung der Schadstoffbelastung der
Elbe, soweit von der DDR verursacht.

117

25.09.86

Antrag

der Länder Hamburg und Nordrhein - Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Kapitel 3104 - Berufliche Bildung und Berufsbildungsförderung

Titel 685.03 - Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher
(S. 42)

Der Ansatz von 407 Mio DM ist um 33 Mio DM auf 440 Mio DM zu erhöhen.

Begründung:

Die vorgesehenen Mittel reichen nur aus, um in 1987 etwa 7.000 Plätze in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen zu besetzen.

Damit würden im Vermittlungsjahr 1986/87 - trotz der Erhöhung des Ansatzes im Entwurf des Bundeshaushaltes - ca. 1.000 Plätze in außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen weniger neu besetzt werden können als im vorangegangenen Vermittlungsjahr. Die für eine Hilfestellung in Engpaßregionen in diesem Ansatz zur Verfügung stehende Zahl von ca. 1.700 neu zu besetzenden Ausbildungsplätze (der Rest ist durch Wiederbesetzungen vorab blockiert) ist für eine Regionalisierung auf notleidende Arbeitsamtsgebiete zu gering.

Damit sichergestellt werden kann, daß mit Beginn des nächsten Jahres den Arbeitsamts-

...

118

350/86

- 2 -

gebieten mit deutlicher Unterversorgung zum 30. 9. 1986 wirksam geholfen werden kann, ist eine Aufstockung des Ansatzes von 407 Mio DM auf 440 Mio DM erforderlich. Damit würde eine ähnliche Größenordnung von neu zu besetzenden Ausbildungsplätzen in notleidenden Arbeitsamtsbezirken zur Verfügung stehen, wie bei den Beratungen zum Haushalt 1986 beschlossen wurde.

119

25.09.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Bundes für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)

Punkt 1 a) der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Einzelplan 05 - Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Kapitel U502 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 685.07 - Zuschuß an das Deutsche Übersee-Institut
(S. 34)

Der Ansatz von DM 3.788.000,-- ist um DM 168.000,-- auf DM 3.956.000,-- zu erhöhen.

Begründung:

Am 27. Februar 1986 haben sowohl die Finanzminister- und senatoren als auch der Bundesminister der Finanzen für die vom Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen eine Zuwachsrate von 3 v. H. für den Haushalt 1987 vorgegeben. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß der Haushaltsansatz 1986 für das Deutsche Übersee-Institut, der als Basis für die Berechnung des Ansatzes 1987 dient, zu gering bemessen worden ist, da zwischenzeitlich eingetretene lineare Gehaltserhöhungen und sonstige tarifliche Mehrkosten sowie eine Mieterhöhung bei der Veranschlagung noch nicht berücksichtigt werden konnten. Diese Mehrbedarfe in Höhe von insgesamt DM 336.000,-- wurden vom Bund grundsätzlich anerkannt. Da auf Bundesebene zwischenzeitlich aber die Beratungen des Haushaltsplan-Entwurfs für 1987 abgeschlossen waren, konnte die zu niedrige Basis 1986 nicht mehr berücksichtigt werden.

...

350/86

Gemäß Art. 6 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91 b GG vom 28. November 1975 gilt für die Anteile des Bundes und der Länder an der Finanzierung von Forschungseinrichtungen überregionaler Bedeutung der Schlüssel 50 : 50. Über den jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen (Ungleichfinanzierung) können nur mit Zustimmung aller Vertragsschließenden erbracht werden. Es ist nicht zu erwarten, daß die Bundesländer Mehrleistungen für das Deutsche Übersee-Institut erbringen, wenn der Bund nicht die in der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung festgelegten Raten erbringt.

Um eine sinnvolle Arbeit des DÜI sicherzustellen, hält Hamburg die Aufstockung der Zuwendung für zwingend geboten. Ohne Erhöhung der Zuwendung müßten die aufgeführten zwangsläufigen Mehrkosten bei den Personal- und Sachausgaben durch Kürzungen bei den Fachausgaben ausgeglichen werden, die dann noch 20 % des Volumens von 1979 betragen würden.

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987
(Haushaltsgesetz 1987)

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

1. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1987 führt die Konsolidierungspolitik der Bundesregierung fort.

Nach dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1987 wird die Neuverschuldung durch Beibehaltung der zurückhaltenden Ausgabengestaltung weiterhin unter 25 Mrd. DM gehalten. Nicht zuletzt der Konsolidierungspolitik, ohne erneute Eingriffe in gesetzliche Leistungen, ist es zu verdanken, daß sich das solide Wachstum der Gesamtwirtschaft, verbunden mit der erreichten Preisstabilität und einer sich verbessernden Lage am Arbeitsmarkt, festigen und verstärken konnte.

350/86

- 2 - B

2. Konsolidierungspolitik ist kein Selbstzweck. Sie ermöglicht es vielmehr, die Staatsquote zurückzuführen und Finanzierungsspielräume für die weitere Senkung der Steuer- und Abgabenlasten wiederzugewinnen. Diese Spielräume werden zwar von den Zinsverpflichtungen eingeengt. Im Gegensatz zu früheren weit überproportionalen Zuwächsen steigen die Zinsausgaben aber nunmehr im Gleichklang mit dem Gesamtetat.

3. Der Bundesrat verkennt nicht die noch drängenden Probleme am Arbeitsmarkt, obwohl bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Staatlich finanzierte Beschäftigungsprogramme bzw. Sonderprogramme, die nur kurzfristig belebende Wirkungen für den Arbeitsmarkt haben können, lehnt der Bundesrat jedoch nach wie vor ab, weil damit notwendige und ohnehin unausweichliche Strukturanpassungen verzögert würden.

Zum Entwurf des Haushaltsplans

4. Einzelplan 01 - Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Kapitel 01 04 - Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission
für Bildungsplanung und Forschungsförderung

Titel 422 01 - Bezüge der planmäßigen Beamten
(S. 19)

Im Stellenplan ist eine der Planstellen der BesGr B 6 nach B 7 anzuheben. Der ku-Vermerk an der anderen B 6-Stelle ist von ku B 3 nach ku B 4 zu ändern.

Begründung

Bereits zu den Vorbereitungen des Haushalts 1986 hatte der Bundesrat gebeten, die Stelle des Generalsekretärs nicht mit einem kw-Vermerk zu versehen. Da andererseits nicht in Abrede gestellt werden sollte, daß im Zuge der Einsparungsmaßnahmen die B 9-Dotierung für die Generalsekretärstelle verringert werden könnte, hatte sich der Bundesrat dafür ausgesprochen, die Stelle des Generalsekretärs nicht mit einem kw-Vermerk, sondern mit einem ku-Vermerk nach B 7 und die Stelle des Stellvertreters, die bisher mit B 6 bewertet wurde, mit einem ku-Vermerk nach B 4 zu versehen.

Am 13. März 1986 haben die Regierungschefs der Länder folgendes beschlossen:

"Die Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, bei der Vorbereitung des Bundeshaushalts der Stellungnahme des Bundesrates zum Bundeshaushalt 1986 zu entsprechen."

350/86

- 4 - B

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat mit Beschluß vom 28. April 1986 zum Haushaltsentwurf 1987 die Bundesregierung aufgefordert, die Stellen entsprechend dem Beschluß der Regierungschefs der Länder vom 13. März 1986 zum BLK-Bericht 1985 und dem Beschluß des Bundesrates zum Entwurf des Bundeshaushaltsplanes 1986 vom 27. September 1985 (Nr. 3, Einzelplan 01 Kapitel 0104, Titel 422 01) im Bundeshaushaltsplan 1987 auszubringen.

Nach Auffassung des Bundesrates entspricht die in dem Haushaltsplanentwurf vorgesehene Dotierung nicht der politischen Bedeutung des Generalsekretärs sowie dessen Stellvertreters. Im Vergleich mit den entsprechenden Posten der anderen überregionalen Bildungseinrichtungen erscheint eine Stellenbewertung mit B 7/B 4 als angemessen.

5. Einzelplan 07 - Geschäftsbereich des Bundesministers
der Justiz

Kapitel 07.06 - Bundesfinanzhof
(S. 77 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einrichtung eines X. Senats beim Bundesfinanzhof zu prüfen.

Begründung:

Die Geschäftsbelastung beim Bundesfinanzhof hat im Laufe des letzten Jahrzehnts erheblich und besonders seit dem Jahre 1981 in besorgniserregender Weise zugenommen. Trotz gesteigerter Erledigungszahlen ist ein nachhaltiger Abbau der Rückstände nicht möglich, weil bei der Entwicklung der Eingänge eine rapide Zunahme zu beobachten ist. Die Prognose aus der Entwicklung der Eingänge bei den Finanzgerichten läßt keine Beruhigung erkennen. Da die Erledigungen bei den Finanzgerichten und die Eingänge beim Bundesfinanzhof in unmittelbarer Wechselwirkung stehen, muß auf Dauer zwingend mit einer weiteren Zunahme der Eingänge beim Bundesfinanzhof gerechnet werden.

Verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Geschäftsbelastung, wie das BFH-Entlastungsgesetz von 1977 und das Verfahrensbeschleunigungsgesetz von 1985, konnten nicht zu einem Abbau der Rückstände führen, sondern lediglich ein noch höheres Ansteigen der Rückstände verhindern. Der Effekt dieser Maßnahmen ist durch die Entwicklung der Eingänge mehr als kompensiert. Mit durchgreifenden Vereinfachungen des materiellen Steuerrechts kann offenbar mittelfristig nicht gerechnet werden.

Eine Abkürzung der Verfahrensdauer beim Bundesfinanzhof ist geboten. Der Zeitraum von einer steuerlichen Festsetzung bis zur letztinstanzlichen Entscheidung beträgt derzeit durchschnittlich rd. neun Jahre. Die vom europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Menschenrechtsverletzung beurteilte Gesamtverfahrensdauer (einschl. Vorverfahren) von mehr als sieben Jahren wird also im Steuerprozeß bereits regelmäßig nicht unerheblich überschritten. Schadensersatzforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Grundsätze des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der europäischen Menschenrechtskonvention erscheinen danach nicht ausgeschlossen. Der durch eine personelle Verstärkung des Bundesfinanzhofs mögliche Abbau der Rückstände würde eine Abkürzung der Verfahrensdauer bewirken und erhebliche fiskalische Auswirkungen haben. Das nach Streitwerten bemessene Steuervolumen beläuft sich allein bei den beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren auf etwa 125 Mio DM und ist zum größten Teil bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt. Da zahlreiche dieser Verfahren beim Bundesfinanzhof als Musterprozesse geführt werden, warten Finanzverwaltung und Finanzgerichte im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren gleichliegender anderer Steuerfälle in der Regel die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ab und setzen die Vollziehung der angefochtenen Steuerbescheide nach den §§ 361 AO und 69 FGO aus.

Die Bewilligung eines weiteren Senats beim Bundesfinanzhof ermöglicht einen schnelleren Zugriff auf die ausgesetzten Beträge, vermeidet Zins- und Nominalwertverluste und finanziert sich auf diese Weise selbst.

Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kapitel 10 02 - Allgemeine Bewilligungen

6. Titel 652 05 - Zuweisungen zur Förderung eines Großversuchs
(S. 28) "Grünbrache"

Die Erläuterungen sind wie folgt zu fassen:

"Mit der Zuweisung beteiligt sich der Bund insbesondere an einem Großversuch "Grünbrache", mit dem landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vorübergehend als Grünbrache stillgelegt werden. Der Versuch dient der Gewinnung von Erkenntnissen über die Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Verbesserung der ökologischen Situation und soll im Land Niedersachsen durchgeführt werden. In die Förderung können aber auch geeignete Modellvorhaben in anderen Ländern aufgenommen werden, die unterschiedliche naturräumliche Voraussetzungen und damit auch eine unterschiedliche Agrarstruktur aufweisen."

Begründung:

Haushaltsmittel des Bundes sollten grundsätzlich nicht ausschließlich für ein Land bestimmt sein. Die Durchführung entsprechender Versuche ist auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland von großer Bedeutung.

350/86

- 8 - B

7. Titel 683 78 - Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten
(S. 49) in der Seefischerei aufgrund von
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften
und ergänzende nationale Maßnahmen

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß für Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei ein Ansatz in angemessener Höhe ausgebracht werden sollte.

Begründung:

Wegen der Ausweitung der Europäischen Gemeinschaft laufen die mit Beginn der gemeinsamen Fischereipolitik im Jahr 1983 in Kraft getretenen strukturpolitischen Maßnahmen Ende 1986 aus. Zur Zeit wird auf der Grundlage der erweiterten Gemeinschaft und unter Einbeziehung der Erfahrung mit der bisherigen Strukturpolitik auf EG-Ebene eine Neukonzeption diskutiert, in die auch die Länder einbezogen sind. Wichtiger Bestandteil dieser Neukonzeption ist die Anpassung der Kapazitäten der Seefischerei zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Fischereiressourcen und Fischereikapazitäten. Es ist davon auszugehen, daß die in den vergangenen Jahren erfolgreich durchgeführten Maßnahmen in 1987 fortgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund einer prekären Bestandssituation auf wichtigen Fanggebieten der deutschen Seefischerei ist zur strukturellen Anpassung der Fischereikapazitäten eine Fortsetzung der Maßnahmen im Jahre 1987 dringend erforderlich. Nach Maßgabe der Vorjahre erscheint der einzustellende Betrag in der Größenordnung von 12 Mio DM für eine erfolgreiche Anpassungspolitik gemeinsam mit der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1987 notwendig und ausreichend.

8. Einzelplan 11 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung

Kapitel 11 02 - Allgemeine Bewilligungen
(S. 23 ff.)

Der Bundesrat weist auf seine Gesetzesinitiative zur Pflegefallabsicherung (Beschluß des Bundesrates vom 11.07.1986, Drs. 138/86-Beschluß) hin, die ab 01.01.1987 in Kraft treten soll. Er fordert die Bundesregierung auf, in geeigneter Form im Bundeshaushalt 1987 hierfür Vorsorge zu treffen.

Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Verkehr

Kapitel 12 02 - Allgemeine Bewilligungen

9. Titel 892 12 - Neubauhilfen (Zuschüsse) für Handelsschiffe
(S. 43) einschließlich Umbauten (Seeschifffahrt)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, die ausgewiesenen Neubauhilfen (Zuschüsse) für Handelsschiffe einschließlich Umbauten durch Änderung der Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt auch für Schiffsneubauten auf 20 v.H. anzuheben und die Liste der förderungswürdigen Schiffsneubauten der 5. EG-Schiffbau-Richtlinie anzupassen.

Begründung:

Wegen der dramatisch verschlechterten Lage der deutschen Schiffbauindustrie durch die rückläufigen Neubaufträge für Seeschiffe ist es dringend erforderlich, den Fördersatz auch der Neubauhilfen im Rahmen der Reederhilfe auf 20 v.H. zu erhöhen und die Liste der förderungswürdigen Schiffe den EG-Vorschriften anzupassen, um so zu einer Grundauslastung der verbleibenden Werften beizutragen.

10. Titel 892 14 - Finanzbeitrag (pauschalierte Zinsbeihilfe)
(S. 44) an die Seeschifffahrt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verpflichtungsermächtigung von 50 Mio DM auf 90 Mio DM erhöht werden sollte, davon fällig:

Haushaltsjahr 1988 bis zu 50 Millionen DM

Haushaltsjahr 1989 bis zu 40 Millionen DM

Begründung:

Die seit 1984 in Höhe von jährlich 80 Mio DM gewährten Finanzbeiträge haben wesentlich dazu beigetragen, den besorgniserregenden Substanzverlust der deutschen Handelsflotte abzuschwächen und insbesondere den Trend zur Ausflagung einzudämmen.

Seit Beginn des Jahres 1986 hat sich die Lage der deutschen Seeschiffahrtsunternehmen dramatisch weiter verschlechtert. Weltweit wachsende Überkapazitäten, unzureichendes Ladungsaufkommen und die Entwicklung des Dollarkurses haben dazu geführt, daß auf nahezu allen Schifffahrtsmärkten die Erlöse zur Deckung der laufenden Betriebskosten nicht mehr ausreichen. Angesichts unzureichender Eigenkapitalausstattung sind die deutschen Reeder kaum in der Lage, anhaltende Verlustperioden zu überbrücken. Es ist zu befürchten, daß der Bestand der deutschen Handelsflotte weiter beeinträchtigt und die Ausflagung wieder zunehmen wird.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die Schifffahrtspföderung durch pauschalierte Zinsbeihilfen zu verstärken. Eine Erhöhung dieser Finanzbeiträge durch Aufstockung der Verpflichtungsermächtigung von 50 auf 90 Mio DM ist zur Verringerung bestehender Liquiditätsprobleme und zur Stärkung der Eigenkapitalbildung der deutschen Seeschiffahrtsunternehmen unerläßlich. Das zeigt sich schon daran, daß die gegenwärtigen Finanzbeiträge nur etwa 1/3 des Kostenvorteils ausmachen, der bei einer Ausflagung erzielt werden kann.

11. Kapitel 12 03 - Wasser - und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(S. 46 ff.) - Bundeswasserstraßen -

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich der Bund mindestens zur Hälfte an den Kosten der Schiffsentsorgung nach MARPOL beteiligen sollte.

Begründung:

Nach dem MARPOL-Abkommen (Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe) sind in den Häfen Auffanganlagen zur Entsorgung der Schiffe von Ölrückständen und Chemikalien bereitzustellen. Damit soll ein Beitrag zur Verringerung der Meeresverschmutzung geleistet werden. Die Verantwortung des Bundes ergibt sich daraus,

- daß die Bundesregierung die nationale Verantwortung für den Meeresumweltschutz trägt,
- daß das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt den Bund verpflichtet, neben den Ländern Vorsorge für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen zu treffen und
- daß das gleiche Gesetz dem Bund die Zuständigkeit für die Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen zuweist und dieses vom Bundesverwaltungsgericht am 22.11.1985 analog für den Bereich der Binnenschifffahrt ausdrücklich bestätigt worden ist (4A1/83) sowie durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts zu Schleswig am 19.8.1986 nochmals untermauert wurde.

Nach dem Vorbild der Vereinbarung zwischen

Bund und Küstenländern über die Ölunfallbekämpfung See/Küste ist eine Kostenverteilung auf Bund und Küstenländer entsprechend ihrer Zuständigkeit von je 50 % von daher sachgerecht. Der Gesamtaufwand ist von einer Bund/Küstenländer-Arbeitsgruppe auf jährlich 13,5 Mio DM geschätzt worden.

Eine Belastung der Reeder mit den Entsorgungskosten ist zwar grundsätzlich anzustreben, scheidet aber aus Wettbewerbsgründen solange aus, wie eine EG-einheitliche Handhabung nicht in Sicht ist und einige Häfen, wie z. B. Rotterdam, die Entsorgung für die Reeder unentgeltlich vornehmen.

**12. Kapitel 12 15 - Bundesanstalt für Flugsicherung in
(S. 288 ff.) Frankfurt (Main)**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem im Beschluß des Bundesrates (Ziff. 9) vom 27. September 1985 - Drs. 400/85 (Beschluß) - enthaltenen Prüfungsauftrag nachzukommen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27.09.1985 - Drs. 400/85 - (Beschluß) - zu

**9. Kapitel 12 15 - Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt
(Main) (S. 257 ff) beschlossen:**

" Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, unter Aufgabe ihrer bisherigen Entscheidungspraxis in § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung bei Einzelplan 12, Kapitel 12 15 - Bundesanstalt für Flugsicherung in Frankfurt (Main) -, Haushaltsmittel für den Betrieb der Kontrollzone des Flughafens Münster/Osnabrück vorzusehen."

Auf diese Prüfungsbitte ist die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Haushaltsgesetzentwurf 1986 - BT-Drs. 10/4104 - nicht eingegangen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung,

"daß bei dem gegebenen engen Rahmen die Ansätze für die genannten Maßnahmen grundsätzlich ausreichend dotiert" seien,

bezog sich pauschal auf sämtliche Empfehlungen des Bundesrates. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bundesregierung bisher keine Mittel für den Betrieb der Kontrollzone des Flughafens Münster/Osnabrück bereitstellt.

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung nunmehr der Prüfungsbitte entspricht. Zum Inhalt des Anliegens wird auf Ziff. 9 der oben zitierten Drs. 400/85 (Beschluß) verwiesen.

13. Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Kapitel 15 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 686 06 - Beiträge der Bundesrepublik Deutschland
(S. 37/38) an das Zwischenstaatliche Komitee
für Auswanderung (ICM)

Die erhebliche Zunahme der Asylbewerber im laufenden Jahr und das Fehlen von Anzeichen für eine künftige Verringerung des Zustroms lassen erwarten, daß die Zahl von Personen, die im Rahmen des REAG-Programms weiterwandert oder freiwillig in die Heimat zurückkehrt, deutlich zunimmt. Auch die laufende Kostenentwicklung läßt den Schluß zu, daß die vorgesehenen Beiträge des Bundes keinesfalls ausreichen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, durch angemessene Aufstockung des Ansatzes dem zu erwartenden Bedarf Rechnung zu tragen.

14. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen
für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 852 23 - Darlehen an Länder für den Einsatz
(S. 38) als Aufwendungsdarlehen

Titel 852 24 - Darlehen an Länder für den Einsatz
(S. 39) als Baudarlehen

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau angemessen erhöht werden sollten.

Begründung:

Der Bund beabsichtigt gegenüber dem **bisherigen** Finanzplan eine Reduzierung der Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 1987 für

- Aufwendungsdarlehen (2. Förderungsweg) von 500 auf 400 Mio DM,
- Baudarlehen (1. Förderungsweg) von 340 auf 300 Mio DM.

Das kann von den Ländern nicht hingenommen werden, weil diese ihre Haushalte bereits auf die bisher zu erwartenden Finanzhilfen ausgerichtet haben und weiterer Bedarf zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus besteht. Die Kürzung würde mithin voll zu Lasten der Länderhaushalte 1987 ff. gehen.

Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß im Bundeshaushalt an der im Finanzplan 1985 - 1989 enthaltenen Höhe des Verpflichtungsrahmens der Finanzhilfen des Bundes für die Wohnungsbauförderung festgehalten wird. Dies gilt mindestens solange, wie Entscheidungen über den Abbau der Mischfinanzierung nicht einvernehmlich getroffen sind. Der Bundesrat hält deshalb eine Anhebung des Verpflichtungsrahmens auf den früheren Stand des Jahres 1985 für angemessen.

15. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers
für Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft

Titelgruppe 05 - Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.
(S. 60 ff.) in Bonn-Bad Godesberg (einschl. Sonder-
forschungsbereiche)

In der Stellenübersicht sind in der Spalte "Stellensoll 1987"

- a) in der Verg-Gr. I a die Zahl "42" durch die Zahl "44",
- b) in der Verg-Gr. I b die Zahl "19" durch die Zahl "17",
- c) in der Verg-Gr. III die Zahl "21" durch die Zahl "20",
- d) in der Verg-Gr. IV a die Zahl "22" durch die Zahl "23",
- e) in der Verg-Gr. IV b die Zahl "36" durch die Zahl "34" und
- f) in der Verg-Gr. V b die Zahl "69" durch die Zahl "71"

zu ersetzen.

Begründung:

Die 2 Stellenhebungen von Verg-Gr. I b nach Verg-Gr. I a sind für Referentenstellen in der Geschäftsstelle der DFG vorgesehen. Im Hinblick auf die ständig gewachsenen Aufgaben der DFG werden die Stellenhebungen als notwendig angesehen, damit die DFG auch von ihrer Stellenausstattung her gesehen ihren Aufgaben weiterhin gerecht werden kann. Wenn die in der Geschäftsstelle anfallenden Aufgaben in vollem Umfange von den Referenten wahrgenommen werden sollen, sind die tarifrechtlichen Voraussetzungen für die Höhergruppierungen nach Verg-Gr. I a gegeben.

Die Veränderungen bei den Verg-Gr. III, IV a, IV b und V b (Herabstufung von 3 z. Z. unterwertig besetzten Stellen) sind erforderlich, um die o. g. Hebungen kostenneutral darstellen zu können.

16. Einzelplan 36 - Zivile Verteidigung

**Kapitel 36 04 - Maßnahmen der zivilen Verteidigung im
Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern
einschl. Bundesamt für Zivilschutz**

Titelgruppe 03 - Erweiterung des Katastrophenschutzes

**Titel 425 42 - Vergütungen der Angestellten
(S. 28/29) in Zentralwerkstätten**

**Titel 425 43 - Vergütungen der Angestellten in Schulen
(S. 29 ff.)**

**Titel 426 42 - Löhne der Arbeiter in Zentralwerkstätten
(S. 31)**

**Titel 426 43 - Löhne der Arbeiter in Schulen
(S. 31)**

In den Erläuterungen sind die Vollzugstermine (z. B. "spätestens mit Schluß des Hj. 1987") bei den kw-Vermerken zu streichen.

Begründung:

Durch die vom Bund einseitig gesetzten Vollzugstermine sollen die Länder gezwungen werden, die betreffenden, bisher vom Bund bezahlten Mitarbeiter in den Kats-Schulen und -Zentralwerkstätten der Länder jeweils bei Ablauf der Fristen auf freie Stellen in den Länderhaushalten zu übernehmen oder neue Stellen für sie zu schaffen. Dieser Zwang seitens des Bundes entbehrt der Rechtsgrundlage; denn der Bund ist nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. 7. 1968 (BGBl. I S. 776) verpflichtet, die Kosten für die o. a. Einrichtungen einschl. der Personalkosten zu tragen. Diese Kostentragungspflicht umfaßt auch die "Abwicklungskosten" bei vom Bund veran-

laßten Neuordnungs- und Stellenabbaumaßnahmen; der Bund kann sich dieser finanziellen Verpflichtung nicht einseitig entziehen, indem er unabhängig vom tatsächlichen Freiwerden der Stellen von bestimmten Stichtagen an seine Zahlungen einstellt und die Länder zur Übernahme der Vergütung der betreffenden Bediensteten zwingt. Daher müssen die Länder darauf bestehen, daß die Termine bei den kw-Vermerken gestrichen werden.